



DAS  
BAYERISCHE  
BAUWERBE

# BLICKPUNKT BAU



# 4 | 2022

**BEILAGEN:**

Unternehmer-Info Bau  
Arbeitsrecht 44/2022:  
Der Urlaubsanspruch im Baugewerbe



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Bundesbauministerin hat jüngst in einem Interview mit einer großen deutschen Tageszeitung gesagt, sie halte am Ziel, jährlich 400.000 Wohnungen zu bauen, fest. Das ist in Anbetracht der sich weiter verschärfenden Energiekrise und der aktuellen baupolitischen Weichenstellungen der Bundesregierung fast schon grotesk. Baustoffpreise auf Rekordniveau und eine Verdreifachung der Bauzinsen seit Jahresanfang sind eine für Investoren toxische Mischung. Vor allem Bauträger halten sich mit neuen Projekten spürbar zurück. Das ifo Institut berichtet im Juli sogar von ungewöhnlich vielen Stornierungen von Projekten vor allem im Wohnungsbau.

Entspannung ist leider nicht in Sicht. Im Gegenteil. Viele wichtige Bauprodukte sind energieintensiv und stark abhängig von der Gasversorgung. Gleiches gilt für die chemische Industrie als wichtigen Vorlieferanten für viele Baustoffe. Ein weiterer Preisanstieg ist daher fast zwangsläufig, ein Ausfall der Produktion von besonders energieintensiven Bauprodukten im Herbst nicht ausgeschlossen. Was die Energieversorgung betrifft, ist die Situation in Bayern besonders prekär. Wir liegen fernab der großen Gasspeicher und der geplanten Terminals für Flüssiggas, erzeugen gut ein Viertel unseres Stroms in Kernkraftwerken und verstromen in erheblichem Umfang knappes Gas. Aus diesem Grund ist die Diskussion, ob wir ein Gas- oder ein Stromproblem haben, völlig unsinnig. Wir müssen alle zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um auf den Einsatz von Gas im Stromsektor so weit wie möglich verzichten zu können. Der Weiterbetrieb der bayerischen Atomkraftwerke, soweit er technisch möglich ist, sollte daher eigentlich selbstverständlich sein.

Ebenso selbstverständlich sollte es sein, jetzt alles zu tun, um Bauinvestitionen in energieeffiziente Immobilien trotz hoher Preise anzureizen und so die Energieeffizienz von Immobilien zu steigern. Die Bundesregierung hat Ende Juli genau das Gegenteil beschlossen. Von den zukünftig jährlich im Bereich der Bundesförderung für effiziente Gebäude zur Verfügung stehenden 14 Mrd. Euro wird nur noch 1 Mrd. Euro (!) für den Neubau ausgegeben. Und auch bei der Bestandssanierung wird gespart. So soll zum Beispiel die Förderung von Einzelmaßnahmen um fünf Prozent gesenkt werden, der EH-100-Standard wird nicht mehr gefördert, ebenso wenig der individuelle Sanierungsfahrplan. Wie damit die viel zu niedrige Sanierungsquote von nur rund einem Prozent gesteigert werden soll, dürfte ein Geheimnis der Bundesregierung bleiben.

Auch wenn ich mich wiederhole: Berlin hat nach wie vor nicht verstanden, dass Immobilieninvestitionen ganz besonders auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen sind. Das gilt in unsicheren Zeiten mehr denn je. Deswegen müssen die ab nächsten Jahr gültigen Förderbedingungen für die verbliebene Neubau-Milliarde zügig auf den Tisch. Die bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte, aber immer noch nicht umgesetzte Erhöhung der linearen AfA von zwei auf drei Prozent könnte einen wichtigen Impuls für gewerbliche Investoren geben. Im privaten Bereich wäre die Entlastung von der Grunderwerbssteuer beim Ersterwerb von Immobilien ein wichtiges Signal. Anderenfalls werden wir schon im nächsten Jahr weniger als die Hälfte der von der Bundesbauministerin anvisierten 400.000 Wohnungen deutschlandweit bauen.

Ihr  
Andreas Demharter

## Impressum

Informationsdienst für das  
Bayerische Baugewerbe:  
**BLICKPUNKT BAU**  
ist der Informationsdienst für die  
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen zusammen-  
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband  
Bayerischer Bauinnungen im Internet:  
[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Der Bezugspreis ist  
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Herausgeber:**  
Service- und Verlagsgesellschaft des  
Bayerischen Baugewerbes GmbH  
Bavariaring 31 | 80336 München  
Telefon 0 89/76 79 - 119  
Telefax 0 89/76 79 - 154

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31 | 80336 München

**Anzeigen:**  
Abt. Kommunikation und Medien  
Bavariaring 31 | 80336 München

**Grafisches Konzept:**  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

**Satzerstellung:**  
Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

**Druck:**  
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried  
[www.voegel.com](http://www.voegel.com)

100 % Recycling-Papier



**Erscheinungsweise:** 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise  
nur mit Genehmigung des Verlages  
und unter Quellenangabe gestattet.

**Titelseite:**  
© Josef Rädlinger Unternehmensgruppe

## AKTUELLES

Neuer LBB-Arbeitskreis „Kreislaufwirtschaft Bau“ .....	4
Bayern will stärkeren Einsatz von Recycling-Baustoffen .....	5
Ferienreiseverordnung Fahrzeitbeschränkungen für LKW während der Hauptreisezeit 2022.....	10

## RECHT

Neues Formblatt für Stoffpreisleitung Ausschluss droht.....	10
GUT ZU WISSEN! Bauen in Krisenzeiten .....	12
Neue Versionen der Verbraucherverträge von ZDB und Haus & Grund .....	15
Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf Wann müssen auch präqualifizierte Bieter zusätzlich Eignungsnachweise vorlegen?.....	16
BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent.....	17

## STEUERN

Steuerentlastungsgesetz 2022 in Kraft getreten .....	18
Energiepreispauschale beschlossen .....	20

## TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Arbeitsbedingungenrichtlinie Neue Hinweispflichten ab 1. August 2022.....	21
Gesetzlicher Mindestlohn, Minijob und Midijob Änderungen ab Oktober 2022.....	23
Tarifbindung in Deutschland 2021 Deutsche Bauwirtschaft stabil.....	24

## WIRTSCHAFT

Studie zur Nachfolge im Baugewerbe.....	25
Wettbewerb „Auf IT gebaut“ Die Preisträger 2022 .....	26
Digitalisierung Studie von ZDH und BITKOM .....	27

## TECHNIK

Bayerische Technische Baubestimmungen aktualisiert.....	28
Normenreihe DIN 1045 Neues Regelwerk der Betonbauqualität in Vorbereitung.....	29
Eingabehilfe für Zentrale Expositionsdatenbank BG BAU gibt weitere Hilfestellung für den Start .....	30

## BERUFSBILDUNG

Die Termine des 71. Landesleistungswettbewerbs .....	31
BAMF fördert Sprachkurse „Deutsch für den Beruf“ .....	32

## FACHGRUPPEN

Bundesfachgruppe unterzeichnet Charta für Sicherheit am Bau .....	33
Bayern gibt LB StB-By auf .....	34

## PERSÖNLICHES

Peter W. Baum verstorben .....	36
--------------------------------	----

## 3 FRAGEN AN

Von Experten für Experten Unsere Ansprechpartner stellen sich vor .....	36
--	----

## VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe .....	38
--	----

## Neuer LBB-Arbeitskreis „Kreislaufwirtschaft Bau“

Unser Verband startet mit einem neuen Arbeitskreis „Kreislaufwirtschaft Bau (Abbruch, Recycling und Verwertung)“. Er steht allen Mitgliedsbetrieben offen, die an einschlägigen Umwelt- und Kreislaufwirtschaftsthemen interessiert sind und diese mitgestalten wollen.

Der Themenkreis Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft am Bau und damit verbundene umweltpolitische und umweltrechtliche Fragen sind immer wichtiger für das Baugewerbe. Wir als Landesverband sind gefordert, im Interesse seiner Mitgliedsbetriebe umweltpolitische Weichenstellungen mitzugestalten, umweltrechtliche und administrative Vorgaben für das Bauwesen kritisch zu begleiten und sinnvolle, praxisnahe Arbeitshilfen und Merkblätter für seine Mitgliedsunternehmen zu erarbeiten.

Die wachsende wirtschaftliche Bedeutung der Kreislaufwirtschaft am Bau hat aber auch unmittelbar Auswirkungen auf die Geschäftsfelder unserer Mitgliedsunternehmen. Eine Reihe von Unternehmen betreiben inzwischen eigene Recycling-beziehungsweise Aufbereitungsanlagen, führen Abbruchmaßnahmen selbst durch und haben sich teilweise zu ganzheitlichen Anbietern von Abbruch, Sanierung, Recycling und Neubau entwickelt. Im Tiefbau sind fundierte Kenntnisse über den Umgang mit Bodenaushub und den Einsatz von Recycling-Baustoffen unabdingbar.

Wir möchten unsere Unternehmen auf diesem Weg begleiten, unser Dienstleistungsangebot in diesen Themenfeldern erweitern und unsere politische Einflussnahme diesbezüglich verstärken.

### Gegenwärtig arbeiten wir unter anderem an folgenden Themen:

- Umsetzung der sogenannten Mantelverordnung (Checklisten und Arbeitshilfen) ab 2023,
- Qualitätssicherung mineralischer RC-Baustoffe und Bodenaushub nach Mantelverordnung / Zusammenarbeit mit QUBA,



© Pexels

- Recycling-Konzepte für Mineralwolle,
  - Nachhaltigkeitszertifizierungen für Unternehmen,
  - Umsetzung der Anforderungen der EU-Taxonomieverordnung in den Baubetrieben,
  - Umsetzung neuer Vorschriften zum Umgang mit Asbest und anderen Schadstoffen auf den Baustellen,
  - Zusammenarbeit mit mehreren bayerischen Großstädten zur Einführung einer Kreislaufwirtschaft im Bauwesen,
  - Arbeitshilfe Bodenaushub gemeinsam mit dem Bayerischen Umweltministerium,
  - Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Bauministerium mit dem Ziel größerer Akzeptanz von RC-Betonen im baurechtlich geregelten Hochbau,
  - Schulungs- und Seminarveranstaltungen des LBB zu umweltrechtlichen Themen,
  - Förderung des Netzwerks umweltgerechte Entsorgung teer- beziehungsweise pechhaltiger Straßenaufbruchmaterialien in Bayern,
  - Stellungnahmen zu einschlägigen nationalen und europarechtlichen Gesetzesvorlagen.
- ! Bei Interesse an einer Mitarbeit in unserem neuen Arbeitskreis „Kreislaufwirtschaft Bau“ kontaktieren Sie bitte Herrn Rechtsanwalt Holger Seit, Tel. 0 89/76 79-133 oder [seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de).
- @ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)

# Bayern will stärkeren Einsatz von Recycling-Baustoffen

Die bayerische Staatsregierung greift eine wichtige Forderung des Baugewerbes auf und will auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene verstärkt Recyclingbaustoffe einsetzen beziehungsweise die Rahmenbedingungen hierfür verbessern.

Der Bausektor gehört zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren in Bayern, weshalb die Versorgungssicherheit langfristig gewährleistet werden muss. Angesichts der Verknappung von Baurohstoffen und im Hinblick auf einen nachhaltigen und klimaschonenden Umgang mit Ressourcen gilt es deshalb, das Rohstoffpotential von Bauwerken, die für den Rückbau oder den Abbruch anstehen, zu nutzen, um Bauteile sowie Bauabfälle verstärkt in den Kreislauf der Bauwirtschaft zurückzuführen und Produktzyklen zu schließen.

Recycling-Baustoffe unterliegen in Bayern einer umfangreichen Prüfungsroutine mit hohem Qualitätsniveau, weshalb Recycling-Baustoffe gleichwertig zu Primärbaustoffen eingesetzt werden können. Um dieses Bewusstsein zu stärken und die Potenziale von Recycling-Baustoffen auszuschöpfen, hat die Bayerische Staatsregierung am 29. März 2022 ein Maßnahmenpaket für den verstärkten Einsatz von Recycling-Baustoffen beschlossen: „Mission RC20/25 – Bayern baut auf Umweltschutz!“. Ziel des Freistaates Bayerns ist es, bis 2025 den Anteil des Bauschutts, der in Recyclinganlagen aufbereitet wird, als gesamtgesellschaftliche Aufgabe um 20 Prozent zu steigern.

## Folgende Handlungsschwerpunkte sollen dabei umgesetzt werden:

- Vorbildfunktion des Freistaates Bayern durch den bevorzugten Einsatz von Recycling-Baustoffen bei Baumaßnahmen des Freistaates im technisch und wirtschaftlich möglichen Umfang, Förderung von Recycling-Baustoffen im Rahmen städtebaulicher Entwicklung sowie Projektvorschläge aller Ressorts für Baumaßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung von Recycling-Baustoffen verwirklicht werden könnten.
- Appell an die bayerischen Kommunen, Recycling-Baustoffe ebenfalls verstärkt einzusetzen.
- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung durch die Gründung einer bayerischen Recyclingbaustoff-Allianz, Entwicklung von Handreichungen für die Bauherren, intensiviertere Aus- und Fortbildung aller am Bau Beteiligten zum ressourcenschonenden Bauen, sowie Etablierung eines bayerischen Ideenwettbewerbs für den nachhaltigen Einsatz von Bauteilen und Recycling-Materialien im Bausektor.

- Bayerische Initiative auf Bundesebene für die explizite Verankerung von Recycling-Baustoffen in den KfW-Förderprogrammen sowie für standardisierte Qualitätskriterien und die Etablierung eines Produktstatus von Recycling-Baustoffen auch auf europäischer Ebene.

! Weitere Informationen zur Mission RC20/25 gibt es im Internetangebot des Bayerischen Umweltministeriums unter [www.stmuw.bayern.de](http://www.stmuw.bayern.de) („Themen“/„Ressourcenschutz“/„Ressourcenstrategie“/„Mission RC20/25“).

@ Holger Seit  
[seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)





# Tag des Bayerischen Baugewerbes



Zum Tag des Bayerischen Baugewerbes am 24. Juni 2022 in Aschaffenburg, der unter dem Motto „Nachhaltiges Bauen“ stand, kamen zahlreiche Gäste, zu denen auch der bayerische Bau-minister Christian Bernreiter zählte.





Mit einem klaren Bekenntnis zu mutigen Schritten, hin zu nachhaltigem aber trotzdem marktwirtschaftlich orientiertem Bauen eröffnete Wolfgang Schubert-Raab, Präsident des Landesverbands Bayerischen Bauinnungen den Tag des Bayerischen Baugewerbes: „Nachhaltiges Bauen umfasst ökologische, ökonomische, soziokulturelle, baukulturelle, technische und prozessuale Aspekte. Wir müssen lernen, alle relevanten Nachhaltigkeitsaspekte auf Bauwerksebene mit ihren Wechselwirkungen über den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks zu betrachten, zu bewerten und entsprechend zu bauen.“





Unsere Delegiertenversammlung fand am 25. Juni 2022 in der Stadthalle Aschaffenburg statt. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Entscheidungsinstanz des LBB, in der die Bauinnungen ihre Mitgliedschaftsrechte über Delegierte ausüben.



# Delegiertenversammlung





Wir danken unseren Sponsoren  
ganz herzlich für die  
freundliche Unterstützung  
unseres Verbandstages 2022!



## Ferienreiseverordnung

# Fahrzeitbeschränkungen für LKW während der Hauptreisezeit 2022

In der Zeit vom 2. Juli bis 27. August 2022 ist der schwere LKW-Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Wie in jedem Jahr verbietet die Ferienreiseverordnung das Befahren auf den in § 1 Ferienreiseverordnung genannten Autobahnen und Bundesstraßen für Lastkraftwagen (Lkw) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie für Lkw mit Anhänger an allen Samstagen in den Monaten Juli und August.

Dieses Jahr gilt das LKW-Fahrverbot mit hin vom 2. Juli bis einschließlich 27. August 2022 jeweils in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern, einschließlich damit verbundener Leerfahrten.

Das an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 22.00 Uhr für das gesamte Straßennetz geltende Fahrverbot gilt unverändert. Ausnahmegenehmigungen erteilen in begründeten Fällen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Bundesländer.

@ Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de

Die aktuellen Verbotsstrecken für das Samstagsfahrverbot in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr finden Sie in § 1 Ferienreiseverordnung.



## RECHT

### Neues Formblatt für Stoffpreisgleitung Ausschluss droht

Am 22. Juni 2022 haben die für die Bundesbauverwaltung und den Verkehrswegebau zuständigen Ministerien weitere Erlasse zum Thema Lieferengpässe und Preissteigerungen herausgegeben. Die bereits Ende März 2022 getroffenen Maßnahmen werden hierdurch bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Das Bayerische Bauministerium hat die Bundeserlasse mit Schreiben vom 24. Juni 2022 für den Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung sowie den Bereich der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung inhaltgleich übernommen.

#### Neues Formblatt 225a – Verzicht auf Basiswert 1

Bei neuen Vergabeverfahren wird als Alternative zum bereits bekannten Form-

blatt 225 das neue Formblatt 225a eingeführt. Das neue Formblatt steht den Vergabestellen als Alternative zur Verfügung, wenn kein belastbarer Basiswert 1

ermittelt werden kann. In diesem Fall können die Vergabestellen künftig auf die Ermittlung des Basiswerts 1 verzichten. Bei Nutzung des Formblatts 225a wird

als Grundlage für die Preisfortschreibung auf den im bezuschlagten Angebot im Formblatt 225a angegebenen Stoffpreis zurückgegriffen. Dieser Stoffpreis wird mit dem Basiswert 2 gleichgesetzt und später zum Basiswert 3 fortgeschrieben.

### **Achtung: drohender Ausschluss**

Im Gegensatz zum Formblatt 225, welches umfassend von der Vergabestelle ausgefüllt wird, ist beim neuen Formblatt 225a die Angabe des Stoffpreises durch den Bieter selbst notwendig. Fehlende Angaben zum Stoffpreis im Formblatt 225a werden von der Vergabestelle nicht nachgefordert! Versäumt der Bieter die Angabe der geforderten Stoffpreise, wird das Angebot zwingend vom Vergabeverfahren ausgeschlossen!

Bieter müssen daher künftig prüfen, ob die Abgabe des alten Formblatts 225 gefordert ist oder ob das neue Formblatt 225a in die Ausschreibung einbezogen wurde.

### **Absenkung der Aufgreifschwelle für Stoffpreisgleitung**

Positiv zu bewerten ist, dass nach der Neuregelung Stoffpreisgleitklauseln bereits dann zu vereinbaren sind, wenn der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffs 0,5 Prozent der geschätzten Auftragssumme beträgt. Bislang hat die sogenannte Aufgreifschwelle für die im Erlass vom März 2022 genannten Stoffe 1 Prozent betragen.

### **Vereinfachung bei Verbundbaustoffen**

Durch die neuen Erlasse wird zudem die Anwendung der Stoffpreisgleitung bei sogenannte Verbundbaustoffen vereinfacht. Soweit solche Verbundbaustoffe verarbeitet werden und der Aufwand zur Ermittlung der einzelnen Stoffanteile unverhältnismäßig ist, kann auf den Stoff mit dem höchsten Stoffanteil innerhalb des Verbundstoffs oder der Ordnungsziffer abgestellt werden.

### **Erleichterte Stoffpreisgleitung für Betriebsstoffe**

Speziell in Bayern werden bei künftigen Baumaßnahmen des Straßen- und Brückenbaus und der Wasserwirtschaftsverwaltung die Beschränkungen zur Anwendung der Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe nur bei besonders maschinenintensiven Erdarbeiten hiermit aufgehoben. Die Anwendung der Stoffpreisgleitung kann sich künftig auf alle relevanten Leistungspositionen beziehen, sofern die üblichen Anwendungsvoraussetzungen dazu vorliegen.

### **Bestehende Verträge**

Im Rahmen der Anpassung bestehender Verträge weisen die Erlasse unter anderem ausdrücklich darauf hin, dass künftig auch bei nachträglicher Vereinbarung einer Stoffpreisgleitung in bestehenden Verträgen der Selbstbehalt nur noch in Höhe von 10 Prozent (statt 20 Prozent) zu vereinbaren ist.

Zudem wird klargestellt, dass in den Fällen des § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) anders als bei der Stoffpreisgleitung kein Selbstbehalt zu Lasten der Unternehmen zur Anwendung kommt.

Auf der Terminschiene (Verlängerung der Vertragslaufzeit nach § 6 VOB/B) wird erfreulicherweise klargestellt, dass an den Nachweis der Nichtverfügbarkeit von Materialien keine überspannten Anforderungen zu stellen sind. Der Nachweis kann beispielsweise durch Vorlage von Absageschreiben von drei Baustofflieferanten geführt werden.

**!** Auch für kommunale Aufträge hat das Bayerische Staatsministerium des Innern die Sonderregelungen bezüglich der Stoffpreisgleitung mit Schreiben vom 8. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Sämtliche Bundes- und Landeserlasse sowie das neue Formblatt 225a finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „News“

**@** Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de





## Bauen in Krisenzeiten

In den vergangenen zwei Jahre waren Baumaterialien teilweise erheblichen Lieferschwierigkeiten und Teuerungen unterworfen. Etwaige Engpässe bei der Gasversorgung lassen eine noch schwierigere Preis- und Liefersituation erwarten. Je umfangreicher ein neues Bauvorhaben ist, umso schwieriger ist es, Preise und Verfügbarkeit der benötigten Baustoffe vorab einzuschätzen. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den Handlungsmöglichkeiten, die ein Unternehmer, abgesehen von einer vorausschauenden Beschaffung, in Zeiten wie diesen im Blick haben sollte.

### Was ist beim Abschluss von Neuverträgen bezüglich der Bauzeit zu beachten?

Während der Bund und daran anknüpfend der Freistaat Bayern als Auftraggeber bei neuen Vergabeverfahren eine Stoffpreisgleitung sowie eine Verlängerung der Bauzeit bei nachweislichen Lieferschwierigkeiten vorsehen, empfiehlt sich gegenüber nicht öffentlichen Auftraggebern schon bei der Angebotsabgabe ein entsprechender Vorbehalt. Denn „Unmöglich“ im Rechtssinne war die Beschaffung von Baumaterialien bisher nicht, so dass die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers bestehen blieb. Mit folgendem Hinweis kann der Auftragnehmer sein „Beschaffungsrisiko“ einschränken: „Die Einhaltung der vorgesehenen/üblichen Bauzeit setzt voraus, dass die für die Leistung notwendigen Baustoffe in zumutbarer Weise beschafft werden können. Lieferschwierigkeiten infolge des Kriegs in der Ukraine, die durch die Absageschreiben von drei Baustofflieferanten dokumentiert werden, verlängern die Bauzeit entsprechend“. Falls die „Vorbehaltssituation“ tatsächlich eintritt, ist der Auftraggeber unverzüglich, schriftlich von der konkreten Behinderung und ihren Auswirkungen in Kenntnis zu setzen, damit er entsprechend disponieren kann.

In seltenen Fallkonstellationen, bei denen der Auftraggeber in der Lage und bereit ist, bestimmte Baumaterialien, wie zum Beispiel Fliesen selbst einzukaufen, sollte sich aus dem Angebot ergeben, dass der Auftraggeber das Material bauseits bereitstellt. In diesem Fall übernimmt der Auftraggeber das Beschaffungs- und Preisrisiko.

### Kann der Auftragnehmer Preissteigerungen an den Auftraggeber durchreichen?

Nein, denn grundsätzlich sind die im Leistungsverzeichnis angebotenen Preise Festpreise. Üblicherweise werden hier etwaige Risiken bereits im Rahmen der Kalkulation „eingepreist“. Faktisch ist das gerade bei einer langen Bauzeit in der gegenwärtigen Situation kaum möglich. Um einen fairen Ausgleich zu schaffen und hohe Risikozuschläge zu vermeiden, einigen sich die Vertragsparteien vermehrt über eine „Stoffpreisgleitung“, die eine Preisanpassung ermöglicht, wenn die Materialpreise steigen oder fallen.

Üblich sind dabei Indexklauseln, die eine Preisanpassung entsprechend der Entwicklung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes der Erzeugerpreise vorsehen, aber auch Vereinbarungen, die an die tatsächlichen Kosten anknüpfen.

### Warum ist es so schwierig Preisgleitklauseln zu vereinbaren?

Eine vertragliche Preisanpassung gestaltet sich angesichts hoher Anforderungen der Rechtsprechung an die Transparenz und Ausgewogenheit einer Klausel als schwierig, insbesondere, wenn sie als Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) der gesetzlichen Inhaltskontrolle unterworfen ist. Da auch eine nur einmal verwendete Klausel, die für eine Vielzahl von Verträgen geeignet ist, bereits als AGB gilt, hat derjenige, der die Klausel in den Vertrag eingebracht hat, das Risiko, dass die Klausel kippt, wenn sein Vertragspartner sich auf die Unwirksamkeit beruft. Das macht es so schwierig für Unternehmer, eine Preisgleitung zu vereinbaren. Eine Preisgleitklausel, die der Auftraggeber einbringt, ist also nur dann einer gesetzlichen Inhaltskontrolle unterworfen, wenn der Auftragnehmer sich auf die Unwirksamkeit berufen würde. Im Falle der Preisgleitung dürfte es momentan kaum im Interesse des Auftragnehmers liegen, eine Preisgleitklausel des Auftraggebers anzugreifen.

### Wo genau liegen die rechtlichen Hürden bei der Preisgleitung?

Die Rechtsprechung ist besonders kritisch, wenn die Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung durch die Möglichkeit der Preisanpassung im Rahmen von AGBs beeinträchtigt werden könnte. Sie verlangt daher, dass der Verwender der Klausel konkret deutlich macht, wofür er sich das Recht zur Preiserhöhung ausbedingt. Hier muss sichergestellt sein, dass nicht ein höherer Betrag als die tatsächlich angefallenen Mehrkosten auf den Vertragspartner abgewälzt werden. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn Preissteigerungen der Lieferanten 1:1 den Positionspreis für eine Leistung erhöhen sollen, obwohl in der Leistungsposition nicht nur das Material selbst, sondern auch eine Lohnleistung und Zuschläge enthalten sind.

Gleichzeitig soll die Regelung ausgewogen sein und nicht nur Preissteigerungen, sondern auch fallende Preise berücksichtigen. Besonderheiten gelten auch gegenüber Verbrauchern: Hier verbietet beispielsweise § 309 Nr. 1 BGB Preis erhöhungen für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden. Unwirksam ist jedoch auch die Klausel „Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten und/oder tatsächlichen Liefer- und/oder Montagetermin mehr als 4 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder des Montagebeginns gültigen Preise des Auftragnehmers“.

Deswegen versuchen viele Auftragnehmer eine Preisgleitung individuell für bestimmte Materialien mit ihrem Auftraggeber zu vereinbaren. Mitunter wird eine Preisanpassung vereinbart für den Fall, dass der Auftragnehmer Preissteigerungen durch entsprechende Angebote seiner Baustofflieferanten nachweisen kann und diese eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle von X-Prozent überschreiten.

In diesem Fall soll dann unter Offenlegung der Kostenelemente, aus denen sich der Preis für eine bestimmte Leistung ergibt, ein neuer Preis unter Berücksichtigung der tatsächlich erforderlichen Mehrkosten mit angemessenen Zuschlägen für AGK und Wagnis und Gewinn vereinbart werden. Zur Offenlegung der relevanten Kostenelemente kann es von Vorteil sein, das Material in einer eigenen Leistungsposition zu separieren.

### **Macht es Sinn, die Preisgleitklauseln aus dem Vergabehandbuch zu übernehmen?**

Indexklauseln sind in der Regel schwer verständlich und in der Abwicklung sehr aufwändig. Beispielhaft dafür sind die mehrseitigen Formblätter 225 und 225a einschließlich Anwendungshinweisen in den Vergabehandbüchern des Bundes und Bayerns. Dies ist ebenso wie der Umstand, dass die tatsächlichen Preissteigerungen nicht wirklich abgebildet werden, ursächlich dafür, dass faktisch niemand aus freien Stücken eine Stoffpreisgleitung wie die der öffentlichen Hand vereinbart. Die baugewerblichen Verbände mahnen seit Jahren vergeblich eine Überarbeitung der Stoffpreisgleitung an. Dem Vernehmen nach soll demnächst eine Arbeitsgruppe zur Reformierung der Stoffpreisgleitklausel auf Bundesebene eingesetzt werden.

### **Viele Lieferanten berufen sich darauf, dass ihre Preise „freibleibend“ sind, kann ein Bauunternehmer das auch so machen?**

Die Händler tun sich etwas leichter, weil sie ihre Preislisten nicht als rechtsverbindliche Angebote herausgeben, sondern „freibleibend“ als unverbindliche „Aufforderung“ an ihre Kunden, bei ihnen zu bestellen. Die Bestellung gilt dann als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags. In der Praxis verweisen die Händler auf zwischenzeitlich neue Preislisten und lehnen die Bestellung zum alten Preis ab.

Diese Möglichkeit haben die Betriebe im Rahmen eines Werkvertrags, bei dem sie den Leistungserfolg, also die fertige aus Arbeit und Material erstellte Leistung schulden, nicht. Ein Betrieb kann beispielsweise nicht ein Einfamilienhaus schlüsselfertig anbieten und beispielsweise den Stahl aus der Leistung herausnehmen.

Teilweise geben Firmen derzeit für bestimmte Leistungen kein verbindliches – bepreistes – Angebot ab, sondern verweisen darauf, ein verbindliches Angebot erst später „zum Tagespreis“ zu unterbreiten.

### **Können Preissteigerungen bei Mengenabweichungen und Änderungsanordnungen berücksichtigt werden?**

Kommt es im Zuge der Ausführung zu Mengenänderungen von mehr als 10 Prozent bei einem VOB/B-Vertrag nach § 2 Abs. 3 VOB/B und können sich die Parteien nicht auf einen neuen Preis einigen, dann sind nach der Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2019 die Mehrmengen nach den tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge zu vergüten. Damit hat der BGH 2019 das Prinzip der vorkalkulatorischen Preisfortschreibung „Guter Preis bleibt guter Preis und schlechter Preis bleibt schlechter Preis“ gekippt und der Auftragnehmer kann entsprechend § 650c BGB seinen Vergütungsanspruch dafür nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn ermitteln. Bei auftraggeberseitigen Leistungsänderungen hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vereinbarung eines neuen Preises unter Berücksichtigung der Mehrkosten gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B. Auf der Grundlage der neuen Rechtsprechung des BGH zu Mengenabweichungen lässt sich auch hier vertreten, dass für die Berechnung der Nachtragsvergütung die tatsächlichen Mehrkosten zuzüglich angemessener Zuschläge zugrunde zu legen sind. Das heißt, der Auftragnehmer ist nicht an seinen LV-Preis gebunden, sondern rechnet diese Leistungen nach tatsächlich erforderlichem Aufwand ab.

### **Kann der Auftragnehmer, auch wenn keine Preisgleitung im Vertrag vereinbart ist, Preisanpassung wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB verlangen?**

Die Risiken, die durch Ausbruch des Krieges in der Ukraine entstanden sind, gelten seit dem 24. Februar 2022 als bekannt. Wer dennoch vorbehaltlos ein Angebot abgibt und Termine zusagt, kann sich später wegen Lieferschwierigkeiten und Preissteigerungen von Baustoffen nicht auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen und Vertragsanpassung verlangen.

Folglich kommt eine Anpassung des Vertrages wegen der Preissteigerungen infolge des Kriegs in der Ukraine nur bei Altverträgen vor Kriegsausbruch am 24. Februar 2022 in Betracht, wenn dem Auftragnehmer das Festhalten an den unveränderten Vertragspreisen nicht zumutbar ist.

Dies ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Eine feste Grenze, ab deren Überschreiten von einer Unzumutbarkeit auszugehen ist, gibt es nicht. Nach der Rechtsprechung wurde dies in Einzelfällen bei Mengen- bzw. Preissteigerungen, die nicht unter 10 Prozent des Gesamtauftragsvolumens lagen, angenommen. Wenn die Geschäftsgrundlage tatsächlich gestört ist, ist der Vertrag anzupassen, wobei das nicht bedeutet, dass der Auftraggeber sämtliche, die Kalkulation übersteigenden Kosten trägt, sondern einen angemessenen Teil.

### Wie kann der Auftragnehmer das Liquiditätsrisiko absichern?

Generell ist zu empfehlen, engmaschig Abschlagsrechnungen zu stellen, um das Vorleistungsrisiko zu minimieren und auf Liquiditätsempässe des Auftraggebers möglichst frühzeitig reagieren zu können. Auch für auf der Baustelle angelieferte Stoffe und Bauteile können nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 VOB/B Abschlagszahlungen verlangt werden. Wird eine Abschlagsrechnung nicht innerhalb der vereinbarten Fristen bezahlt, dann ist bei VOB/B-Verträgen eine angemessene Nachfrist gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug. Der Auftragnehmer ist gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 4 VOB/B berechtigt, seine Leistung bis zur Zahlung einzustellen und kann seine Verzugsschäden, wie beispielsweise Verzugszinsen, geltend machen. Grundsätzlich bietet es sich zur Verbesserung der Zahlungsmoral an, vertraglich anstelle eines Nachlasses eher ein Skonto zu vereinbaren. Bei BGB-Verträgen kann die unberechtigte Zahlungsverweigerung einer Abschlagsrechnung ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 320 BGB begründen.

Sinnvoll kann es auch sein, Vorauszahlungen für das zu beschaffende Material zu vereinbaren und in diesem Zusammenhang auch zu regeln, wer die Kosten und Gefahr einer Einlagerung trägt. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B sieht vor, dass Vorauszahlungen auf Verlangen des Auftraggebers entsprechend (durch Vorauszahlungsbürgschaft oder Eigentumsübergang) abzusichern sind.

Ab Vertragsschluss hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bauhandwerkersicherheitsleistung gemäß § 650f BGB in Höhe seines noch nicht gezahlten Vergütungsanspruchs zuzüglich 10 Prozent für Nebenforderungen. Ausgenommen sind Verträge mit öffentlich-rechtlichen Auftraggebern und Verbraucherbauverträge über den Bau eines neuen Gebäudes oder erhebliche Umbaumaßnahmen.

Fordert der Auftragnehmer vom Auftraggeber die Beibringung einer Bauhandwerkersicherheit innerhalb angemessener Frist und verstreicht diese erfolglos, kann der Unternehmer die Leistung einstellen oder den Vertrag kündigen gemäß § 650f Abs. 5 BGB. Der Auftragnehmer kann die Bauhandwerkersicherheitsleistung auch einklagen. Der Auftraggeber kann sich seiner Pflicht zur Beibringung der Sicherheit nicht dadurch entziehen, dass er Mängel behauptet. Einziger „Nachteil“ der Bauhandwerkersicherung ist, dass der Auftragnehmer die Kosten der Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstsatz von 2 Prozent für das Jahr zu erstatten hat.

Alternativ zur Bauhandwerkersicherheit kann der Auftragnehmer die Einräumung einer Sicherungshypothek am Baugrundstück gemäß § 650e BGB verlangen, wenn der Besteller gleichzeitig Grundstückseigentümer ist. Da die zwangsweise Durchsetzung sehr zeit- und kostenaufwändig ist und (behauptete) Mängel den Sicherungsanspruch mindern können, ist die Hypothek als Sicherungsmittel in der Praxis eher in Ausnahmefällen relevant.

### Kann der Unternehmer den Bauvertrag wegen Unzumutbarkeit kündigen?

Der Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt den Auftragnehmer auch zur Kündigung des Bauvertrages gemäß § 9 Abs. 1 VOB/B. Zuvor ist dem Auftraggeber jedoch die Kündigung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist anzudrohen. Grundsätzlich empfiehlt es sich für Mitgliedsbetriebe, vor Leistungseinstellung oder Kündigung sich rechtlich beim LBB beraten zu lassen.

! Auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) finden Sie das Muster zur Anforderung einer Bauhandwerkersicherheitsleistung gemäß § 650f BGB sowie einer Behinderungsanzeige wegen Lieferengpässen mit Hinweisen.

@ Ilka Baronikians  
[baronikians@lbb-bayern.de](mailto:baronikians@lbb-bayern.de)

# Neue Versionen der Verbraucherverträge von ZDB und Haus & Grund

In der Fassung Juni 2022 stehen Ihnen auf unserer Webseite aktualisierte Versionen der Musterverträge „Einzelgewerk/Handwerkervertrag (Bauvertrag mit Verbrauchern)“ sowie „Einfamilienhaus/Schlüsselfertigbauvertrag (Verbraucherbauvertrag)“ zum Download zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen bei neuen Verträgen die aktualisierten Fassungen zu verwenden.

Vor allem beim Vertrag „Einzelgewerk/Handwerkervertrag“ war eine inhaltliche Anpassung des Vertragsmusters notwendig, weil mit einer Rechtsänderung zum 28. Mai 2022 geänderte Vorschriften beim Widerrufsrecht gelten. Danach erlischt das Widerrufsrecht, wenn der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um Reparaturarbeiten auszuführen, wenn die Werkleistung vollständig erbracht wurde (§ 356 Abs. 4 Nr. 3 BGB neue Fassung). Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucher vor Beginn der Werkleistung ausdrücklich zugestimmt haben muss, dass der Unternehmer seine Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Bei einem Außergeschäftsraumvertrag muss die Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden, was auch die Papierform umfasst. Durch Einarbeitung eines entsprechenden Hinweises unter Ziffer 5.3. des Mustervertrages wird dies gewährleistet.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist der Auftragnehmer verpflichtet, den erhaltenen Werklohn zurückzuzahlen. Weitere Pflichten – wie beispielsweise zum Rückbau von Bauleistungen – bestehen in der Regel nicht. Die Verbraucher müssen die „empfangene Leistung“ zurückgewähren. Dies ist faktisch allenfalls bezüglich angelieferten Baumaterials denkbar. Ist eine Herausgabe der Materialien nicht möglich, verliert der Verbraucher den Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Materialkosten in entsprechender Höhe. Im Übrigen schuldet der Verbraucher – wie schon nach bisheriger Rechtslage – nur dann Wertersatz, wenn er dem Beginn der Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat und über die Verpflichtung zum Wertersatz für den Fall seines Widerrufs entsprechend belehrt worden ist. Die Gesetzesänderungen betreffen nicht den Verbraucherbauvertrag nach §§ 650i ff. BGB. Bei diesem Vertrag verpflichtet sich ein Auftrag-

nehmer gegenüber einem Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.

Hier bleibt es im Falle des Verbraucherrücktritts bei dem Wertersatzanspruch des Auftragnehmers für seine gesamte, bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn deren Rückgewähr ihrer Natur nach ausgeschlossen ist.

Geändert wurde jedoch auch hier die Musterwiderrufsbelehrung/Widerrufsformular des Gesetzgebers, die wegen ihrer „Gesetzlichkeitsvermutung“ entsprechend zu übernehmen waren. Künftig ist die Angabe einer E-Mail-Adresse verpflichtend.

@ Ilka Baronikians  
baronikians@lbb-bayern.de



Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ist der Spitzenverband der Bauwirtschaft. Unsere rund 35.000 mittelständischen Mitgliedsbetriebe sind erste Wahl für den privaten Bauherrn bei Neubau oder Sanierung.

Nutzen Sie die Qualität unserer Mitgliedsbetriebe und beauftragen Sie für Ihre Bau- und Ausbauarbeiten einen Innungsbetrieb des Deutschen Baugewerbes.



Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ist der Spitzenverband der Bauwirtschaft. Unsere rund 35.000 mittelständischen Mitgliedsbetriebe sind erste Wahl für den privaten Bauherrn bei Neubau oder Sanierung.

Nutzen Sie die Qualität unserer Mitgliedsbetriebe und beauftragen Sie für Ihre Bau- und Ausbauarbeiten einen Innungsbetrieb des Deutschen Baugewerbes.

Dieser Vertrag wird regelmäßig aktualisiert.  
Die neueste Version finden Sie immer unter: [www.hausundgrund.de](http://www.hausundgrund.de) oder [www.zdb.de](http://www.zdb.de)

## Einzelgewerk/Handwerkervertrag Bauvertrag mit Verbrauchern

---

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Anmerkungen und Hinweise ab Seite 8.

Stand: Juni 2022  
Version: V22.1H

zwischen **Auftraggeber** (nachfolgend AG genannt) und **Auftragnehmer** (nachfolgend AN genannt)

Name: \_\_\_\_\_ Name/Firma: \_\_\_\_\_

Straße/  
Hausnummer: \_\_\_\_\_ Straße/  
Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

© ZDB/Haus & Grund Seite 1



Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ist der Spitzenverband der Bauwirtschaft. Unsere rund 35.000 mittelständischen Mitgliedsbetriebe sind erste Wahl für den privaten Bauherrn bei Neubau oder Sanierung.

Nutzen Sie die Qualität unserer Mitgliedsbetriebe und beauftragen Sie für Ihre Bau- und Ausbauarbeiten einen Innungsbetrieb des Deutschen Baugewerbes.



Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ist der Spitzenverband der Bauwirtschaft. Unsere rund 35.000 mittelständischen Mitgliedsbetriebe sind erste Wahl für den privaten Bauherrn bei Neubau oder Sanierung.

Nutzen Sie die Qualität unserer Mitgliedsbetriebe und beauftragen Sie für Ihre Bau- und Ausbauarbeiten einen Innungsbetrieb des Deutschen Baugewerbes.

Dieser Vertrag wird regelmäßig aktualisiert.  
Die neueste Version finden Sie immer unter: [www.hausundgrund.de](http://www.hausundgrund.de) oder [www.zdb.de](http://www.zdb.de)

## Einfamilienhaus/Schlüsselfertigbauvertrag Verbraucherbauvertrag

---

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Anmerkungen und Hinweise ab Seite 8.

Stand: Juni 2022  
Version: V22.1V

zwischen **Auftraggeber** (nachfolgend AG genannt) und **Auftragnehmer** (nachfolgend AN genannt)

Name: \_\_\_\_\_ Name/Firma: \_\_\_\_\_

Straße/  
Hausnummer: \_\_\_\_\_ Straße/  
Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

© ZDB/Haus & Grund Seite 1

# Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf

## Wann müssen auch präqualifizierte Bieter zusätzlich Eignungsnachweise vorlegen?

Vielen Bietern ist nicht bewusst, dass sie mitunter trotz Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis Einzelnachweise vorlegen müssen. Im ungünstigsten Fall werden sie vom Ausschluss ihres Angebots überrascht.

### Der Fall

Die Vergabestelle schreibt im offenen Verfahren Fahrzeurückhaltesysteme an einer Autobahn aus. Gefordert ist die Angabe von drei mit der zu vergebenden Leistung vergleichbaren Referenzen. Ein Bieter reicht ein Angebot ein, in dem er seine Präqualifizierungsnummer angibt. Weitere Eignungsunterlagen fügt er nicht bei. Der PQ-Eintrag umfasst für den einschlägigen Leistungsbereich drei Referenzen, wobei eine einen kleineren Auftrag betrifft, der weniger als 10 Prozent des zu vergebenden Auftrags beträgt.

Die Vergabestelle teilt dem Bieter mit, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag nicht auf sein Angebot zu erteilen, da keine drei vergleichbaren Referenzen vorlägen. Der Bieter wendet sich gegen den Ausschluss mit dem Argument, er sei präqualifiziert. Außerdem seien Referenzen nicht nachgefordert worden. Ist der Ausschluss des Bieters berechtigt?

### Die Entscheidung

Ja! Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 8. Juni 2022, Az.: Verg 19/22, den Ausschluss des Angebots bestätigt. Der Ausschluss ist vergaberechtlich nicht zu beanstanden, da eine der drei im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Referenzen nicht den Anforderungen genügt (§ 6a EU Nr. 3a VOB/A) und eine weitere Referenz nicht beigebracht wurde. Die inhaltlichen Forderungen an die Eignungsnachweise gelten auch für präqualifizierte Bieter. Sie müssen für jeden Bieter gleich sein, unabhängig davon, ob dieser präqualifiziert ist oder nicht.

Die Privilegierung durch Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis gemäß § 122 Abs. 3 GWB, § 6b EU Abs. 1 Nr. VOB/A entlastet lediglich von der erneuten Beibringung der hinterlegten Nach-

weise und lässt die Richtigkeit der Nachweise vermuten. Die Vergabestelle war nicht gehalten, den Bieter vor einem Ausschluss seines Angebots zur Vorlage einer dritten vergleichbaren Referenz aufzufordern. Die Regelungen in § 13 EU

Abs. 1 Nr. 4 VOB/A in Verbindung mit § 16 EU Nr. 4 VOB/A bezieht sich nicht auf Fälle, in denen geforderte Erklärungen und Nachweise zwar eingereicht wurden, diese aber inhaltlich nicht den Anforderungen entsprechen.

! Mit der VOB/A 2019 wurde in § 16a Abs. 1 VOB/A klargestellt, dass nicht nur gänzlich fehlende, sondern auch unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nachzufordern sind. „Fehlerhaft“ ist eine Unterlage aber nur, wenn sie vom tatsächlich Gemeinten oder dem eigentlich zu Bestätigenden abweicht. Das ist bei einer (zutreffenden) Referenz, die hinter den vom Auftraggeber formulierten Anforderungen für Referenzen zurückbleibt, nicht der Fall.

Präqualifizierte Bieter müssen im Zuge der Angebotsabgabe sicherstellen, dass die im PQ-Verzeichnis hinterlegten Referenzen den Anforderungen des Auftraggebers genügen, insbesondere mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Andernfalls sind geeignete Referenzen mit dem Angebot einzureichen, um einen Ausschluss zu vermeiden.

@ Ilka Baronikians  
baronikians@lbb-bayern.de





# BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent

Die Deutsche Bundesbank hat beschlossen, dass der bereits seit 1. Juli 2016 festgelegte Basiszinssatz in Höhe von -0,88 Prozent unverändert beibehalten wird.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2016 ein gleichbleibender gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 Prozent (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2019, 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

! Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB beziehungsweise VOB finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 184000000

@ Colin Lorber  
lorber@lbb-bayern.de



## Steuerentlastungsgesetz 2022 in Kraft getreten

Mit dem Steuerentlastungsgesetz sollen Belastungen der Bevölkerung durch Inflation und Ukraine-Krieg reduziert werden. Hierzu werden der Arbeitnehmer-Pauschbetrag sowie der Grundfreibetrag 2022 angehoben und die Anhebung der Entfernungspauschale vorgezogen.

### Höhere Entfernungspauschale

Angesichts der gestiegenen Spritpreise wird die am 1. Januar 2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler – ab dem 21. Entfernungskilometer – vorgezogen. Sie beträgt rückwirkend zum 1. Januar 2022 38 Cent. Die Erhöhung ab dem 21. Entfernungskilometer gilt bis einschließlich 2026.

Mit Inkrafttreten dieser Regelung kann im darauffolgenden Monat die Anpassung eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren beantragt werden. Die höhere Entfernungspauschale wirkt sich aber wegen des ebenfalls erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrags nur insoweit aus, als der Erhöhungsbetrag den Betrag von 200 Euro überschreitet.

Auch für Steuerpflichtige mit doppelter Haushaltsführung wird die Anhebung der Entfernungspauschale vorgezogen und gilt bereits ab dem Jahr 2022.

### Höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Wer weniger weit pendeln muss, wird über einen höheren Arbeitnehmer-Pauschbetrag ebenfalls entlastet. Er wird rückwirkend zum Jahresbeginn um 200 Euro auf 1.200 Euro erhöht.

### Höherer Grundfreibetrag

Außerdem steigt der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer rückwirkend zum 1. Januar 2022 von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro.

### Rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs 2022

Die Anhebung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags schlägt unmittelbar auf die Höhe der Lohnsteuer,

Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer durch. Der bisher in 2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren, wenn ihm dies – was die Regel ist – wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Art und Weise der Neuberechnung ist nach der Gesetzesbegründung nicht zwingend festgelegt.

Sie kann danach

- durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnzahlungszeiträume,
- durch eine Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume oder
- durch eine Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgen.

Technisch gehe die rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs mit der Aufstellung geänderter Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2022 einher. Die Finanzverwaltung werde nach Verabschiedung dieses Änderungsgesetzes entsprechende Programmablaufpläne aufstellen und bekanntmachen.

### Kinderbonus

Zur Abfederung besonderer Härten für Familien wird für jedes Kind ergänzend zum Kindergeld ein Einmalbonus in Höhe

von 100 Euro über die Familienkassen ausgezahlt. Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2022 besteht für jedes Kind, für das im Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Kinder, für die im Juli 2022 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2022 ein Kindergeldanspruch besteht. Der Bonus wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet. Die Zahlung erfolgt ab Juli 2022.

### Energiepreispauschale (EPP)

Es wurde eine Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro festgesetzt. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie im Artikel auf Seite 20.

! Das Bundesgesetzblatt 2022 Teil I Nr. 17 vom 27. Mai 2022 mit dem gesamten Steuerentlastungsgesetz 2022 können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 262600000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



# Die Bayerische BauAkademie



## Bieten Sie Ihren AZUBIs was!



[www.baybauakad.de](http://www.baybauakad.de)



Wir bauen auf  
Bildung.

Alle wichtigen Bau-Infos  
auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)



DAS  
BAYERISCHE  
BAUGEWERBE

# Energiepreispauschale beschlossen

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes wurde eine einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro brutto beschlossen. Diese soll einen Ausgleich für die kurzfristig und drastisch gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen darstellen und ist vom Arbeitgeber auszuführen.

## Anspruch auf die Energiepreispauschale

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 1. September 2022. Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte unter anderem aus Arbeitsverhältnissen, selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb erzielt haben („Erwerbstätige“). Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig, aber sozialabgabenfrei.

## Auszahlung an Arbeitnehmer

Die Energiepreispauschale soll durch den jeweiligen Arbeitgeber in der Regel mit der nächsten Lohnzahlung nach dem Stichtag 1. September 2022 (abweichend im Oktober 2022) an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden.

Eine vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben E anzugeben.

## Minijobber

In den Fällen von Minijobbern, in denen der Arbeitgeber keine elektronischen

Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen, soll eine Auszahlung der Energiepreispauschale an den Arbeitnehmer nur erfolgen, wenn dieser dem Arbeitgeber vor der Auszahlung der Energiepreispauschale schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Diese Bestätigung sollte formlos möglich sein und ist zum Lohnkonto zu nehmen. Diese Regelung soll der Vermeidung eines möglichen Missbrauchs in Fällen dienen, in denen Arbeitnehmer neben einem ersten Dienstverhältnis mit einer der Steuerklassen 1 bis 5 geringfügig beschäftigt oder mehrfach geringfügig beschäftigt sind. Die Energiepreispauschale wird dabei nicht auf die 450/520 Euro-Grenze angerechnet.

## Gewährung bei selbstständig Tätigen

Die bereits für das dritte Quartal 2022 festgesetzten Vorauszahlungen der Anspruchsberechtigten werden für den 10. September 2022 jeweils um 300 Euro gekürzt.

Bei Anspruchsberechtigten, für die für den 10. September 2022 weniger als 300 Euro an Vorauszahlungen festgesetzt wur-

den, mindert die Energiepreispauschale die Vorauszahlungen auf 0 Euro.

## Verrechnung mit der Lohnsteuer-Anmeldung

Es ist vorgesehen, dass bei Auszahlung der Energiepreispauschale im September eine Verrechnung mit der Lohnsteuer-Anmeldung am 10. September 2022 für August 2022 erfolgt.

Dies stellt sicher, dass die Auszahlung der Energiepreispauschale im September nicht zu Vorfinanzierungsbelastungen bei den Arbeitgebern führt.

! Auf [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) finden Sie unter dem Suchbegriff „Energiepreispauschale“ eine FAQ-Liste zur Energiepreispauschale.

@ Alexander Spickenreuther  
[spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



Sopro ZR Turbo MAXX

# Unser bitumenfreier Wellenbrecher.

Die mineralische Reaktivabdichtung für fast überall



Flexibel einsetzbare  
Reaktivabdichtung, schnell  
regenfest

Bitumenfrei, mit standfester  
und cremiger Konsistenz

Auch geeignet bei  
ungünstigen Witterungs-  
verhältnissen

[www.sopro.com](http://www.sopro.com)

## TARIF- UND SOZIALPOLITIK

### Arbeitsbedingungenrichtlinie

### Neue Hinweispflichten ab 1. August 2022

Der Bundesrat hat am 8. Juli 2022 dem Gesetz zur Umsetzung der europäischen Arbeitsbedingungenrichtlinie zugestimmt. Damit treten ab 1. August dieses Jahres Änderungen in Kraft, die von jedem Arbeitgeber einzuhalten sind.

Die Umsetzung der europäischen Arbeitsbedingungenrichtlinie bringt in erster Linie arbeitsrechtliche Änderungen im Nachweisgesetz mit sich, die der Arbeitgeber beachten muss.

#### Umfangreiche Neuregelungen bei Fristen, Inhalten und Sanktionen

Mit den Neuregelungen des Nachweisgesetzes wird der Katalog der wesentlichen Arbeitsbedingungen, über die der Arbeitgeber den Arbeitnehmer schriftlich zu unterrichten hat, erheblich erweitert. Die neuen Hinweispflichten betreffen in

jedem Fall Arbeitsverhältnisse, die ab 1. August 2022 neu begründet werden. Bei Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. August 2022 begründet wurden, sind die im Nachweisgesetz genannten wesentlichen Arbeitsbedingungen lediglich auf Verlangen des Mitarbeiters innerhalb von einer Woche auszuhändigen.

Schon das Nachweisgesetz in seiner alten Fassung sah einen Katalog an Mindestinformationen vor, die dem Arbeitnehmer auszuhändigen waren. Verstöße hiergegen waren jedoch nicht bußgeldbewehrt. Ab 1. August 2022 können Ver-

stöße gegen bestimmte Vorschriften des Nachweisgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von jeweils bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Neu hinzukommen werden ab 1. August 2022 beispielsweise konkrete Angaben

- über die Höhe und Zusammensetzung des Arbeitsentgeltes,
- die vereinbarte Arbeitszeit, Pausen- und Ruhezeiten,
- die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen,

- die Dauer der Probezeit,
- Vereinbarungen zum Arbeitsort und ob dieser frei wählbar ist,
- genaue Regelungen bei Teilzeitbeschäftigung,
- Bedingungen bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
- Vereinbarungen zum Anspruch auf Fortbildungen,
- zur betrieblichen Altersvorsorge und
- Vereinbarungen zu Entsendungen von Arbeitnehmern ins Ausland.

## Überarbeiteter Einstellungsbogen

In § 2 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) wird geregelt, dass zur Erfüllung der Nachweispflichten im Nachweisgesetz für gewerbliche Mitarbeiter der Einstellungsbogen zu verwenden ist, der dem BRTV beigelegt ist. Aufgrund der umfangreichen Änderungen zum 1. August 2022 genügt der derzeit beigelegte Einstellungsbogen nicht mehr diesen Anforderungen. Eine Neufassung und Veröffentlichung im BRTV bedarf jedoch einer Abstimmung der Tarifvertragsparteien, die nicht kurzfristig umsetzbar ist. Der ZDB hat daher den Einstellungsbogen nach jetzigem Er-

kenntnisstand vorübergehend selbstständig angepasst. Bei Aushändigung des Einstellungsbogens in der überarbeiteten Fassung dürfte nach aktueller Einschätzung davon auszugehen sein, dass die vorgegebenen Hinweispflichten für gewerbliche Mitarbeiter weitestgehend erfüllt werden. Abschließende Gewissheit über die genauen Inhalte der Hinweispflichten werden jedoch erst durch die Rechtsprechung erfolgen, da der Gesetzestext vielfach sehr unklar formuliert ist.

Wir stellen unseren Mitgliedsbetrieben den aktualisierten Einstellungsbogen zur Verwendung ab August 2022 auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) als Download zur Verfügung. Sobald ein mit den Tarifvertragsparteien abgestimmter Einstellungsbogen vorliegt, werden wir hierüber informieren.

Für diejenigen Arbeitsverhältnisse, bei denen die Hinweispflichten nicht durch den Einstellungsbogen abgedeckt werden (beispielsweise gewerbliche AN mit Auslandsentsendung, Angestellte), hat der ZDB gemeinsam mit dem HDB umfangreichere Formulierungshilfen erarbeitet, die individuell angepasst werden können. Die Formulierungshilfen können

ebenfalls auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

## Neues Merkblatt

Darüber hinaus hat der ZDB in einem **Merkblatt die wesentlichen Änderungen** im Überblick zusammengefasst und eine Checkliste entworfen. Anhand der Checkliste können sowohl Altverträge als auch neue Nachweise beziehungsweise Arbeitsverträge auf Vollständigkeit der Mindestangaben, die gegenüber dem Arbeitnehmer, einem Praktikanten oder einem Auszubildenden nachzuweisen sind, geprüft werden. Dieses Merkblatt können unsere Mitgliedsbetriebe auf unserer Homepage in der Rubrik „Merkblätter“ herunterladen.

Auch die zur Verfügung gestellten **Musterarbeitsverträge** sind entsprechend anzupassen und werden derzeit überarbeitet. Sobald dies erfolgt ist, werden wir hierüber informieren.

@ Sebastian Kofler  
[kofler@lbb-bayern.de](mailto:kofler@lbb-bayern.de)

## Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)



# Gesetzlicher Mindestlohn, Minijob und Midijob Änderungen ab Oktober 2022

Der gesetzliche Mindestlohn wird ab Oktober 2022 von derzeit 10,45 Euro auf 12,00 Euro angehoben. Außerdem wird die Minijobgrenze angepasst und dynamisiert und der Übergangsbereich bei Midijobs ausgeweitet.

Ab 1. Oktober 2022 wird die im Koalitionsvertrag der Ampelparteien vereinbarte einmalige gesetzliche Erhöhung des Mindestlohns auf brutto 12,00 Euro pro Stunde umgesetzt.

Im Anschluss an diese Anhebung soll dann wieder die Mindestlohnkommission unter Berücksichtigung der Tariflohnentwicklung über künftige Anhebungen entscheiden.

## Dynamische Geringfügigkeitsgrenze

Zukünftig wird zudem die Geringfügigkeitsgrenze bei Minijobs entsprechend den Mindestloohnerhöhungen dynamisiert. Die Verdienstgrenze wird sich künftig an einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und am jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn orientieren.

Erhöht sich der Mindestlohn, steigt also auch die Geringfügigkeitsgrenze. Dies hat zur Folge, dass bei Ausschöpfung der Geringfügigkeitsgrenze die Arbeitszeiten nicht mehr angepasst werden müssen, um innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze zu bleiben.

Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,00 Euro pro Stunde wird die Minijob-Grenze zum 1. Oktober 2022 dementsprechend auf 520,00 Euro monatlich erhöht.

## Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Zudem wird die Möglichkeit eines bis zu zweimaligen unvorhersehbaren Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze pro Jahr gesetzlich geregelt.

Ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist nur dann unschädlich, wenn die Geringfügigkeitsgrenze aufgrund einer unvorhergesehenen Zahlung überschritten wird. Zudem darf eine Überschreitung in maximal zwei Kalender-



© stock.adobe.com

monaten um jeweils maximal einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen. Das heißt, der jährliche Hinzuverdienst darf maximal das Doppelte der jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze betragen.

## Übergangsbereich bei Midijob

Ebenfalls wird die Grenze des so genannten Übergangsbereichs (früher Gleitzone), in der die Beschäftigten niedrigere Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen, von derzeit 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben.

Künftig liegt ein Midijob entsprechend dann vor, wenn Arbeitnehmer monatlich mehr als 520,00 Euro und maximal 1.600 Euro verdienen. Im neuen Übergangsbereich werden Arbeitgeber ab Oktober stärker belastet als zuvor. Der Beitragsanteil des Arbeitgebers beträgt im unteren

Bereich des Übergangsbereichs (ab 520,01 Euro) wie bei Minijobs circa 28 Prozent und wird gleitend bis 1.600 Euro auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

Zuvor trug der Arbeitgeber innerhalb des Übergangsbereichs immer einen Beitragsanteil in Höhe der Hälfte des Gesamtsozialversicherungsbeitragsatzes (circa 20 Prozent) vom tatsächlichen Arbeitsentgelt.

@ Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de

# Tarifbindung in Deutschland 2021

## Deutsche Bauwirtschaft stabil

Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) hat in seiner neuesten Untersuchung zum Thema Tarifbindung in Deutschland festgestellt, dass die Tarifbindung in der deutschen Wirtschaft abgenommen hat. Die Tarifbindung im Baugewerbe ist verglichen mit anderen Branchen auf einem hohen Niveau.

### Tarifbindung der Betriebe in Deutschland nimmt leicht ab

Die im Jahr 2021 erhobenen Zahlen zeigen, dass 45 Prozent der westdeutschen und 34 Prozent der ostdeutschen Beschäftigten in branchentarifgebundenen Firmen arbeiten. Weitere 8 Prozent der westdeutschen beziehungsweise 11 Prozent der ostdeutschen Beschäftigten werden durch Firmen- oder Haustarifverträge erfasst. Für rund 47 Prozent der westdeutschen und 55 Prozent der ostdeutschen Arbeitnehmer gibt es danach keinen Tarifvertrag. Allerdings ergab sich, dass davon wiederum knapp die Hälfte dieser Beschäftigten in Betrieben arbeitet, die sich nach eigenen Angaben an den jeweiligen Branchentarifverträgen orientieren.

Ausgehend von der Zahl der Betriebe wurde festgestellt, dass 73 Prozent der Betriebe in Deutschland nicht tarifgebunden sind. 25 Prozent der westdeutschen und 15 Prozent der ostdeutschen Betriebe

sind durch Branchentarifverträge gebunden, jeweils weitere 2 Prozent (West) beziehungsweise 3 Prozent (Ost) durch Haus- oder Firmentarifverträge. 28 Prozent der nicht tarifgebundenen Betriebe in Westdeutschland und 26 Prozent in Ostdeutschland gaben jedoch an, sich in ihren Einzelarbeitsverträgen an bestehenden Tarifverträgen zu orientieren.

Die Untersuchungen des IAB zeigen, dass der tarifliche Deckungsgrad auch mit der Betriebsgröße steigt. Je größer der Betrieb ist, desto eher ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass er an einen Tarifvertrag gebunden ist. Von der Untersuchung nicht erfasst wird die Abdeckung durch allgemeinverbindliche Tarifverträge.

### Hohe Tarifbindung im Baugewerbe

Betrachtet man die einzelnen Branchen, so lässt sich feststellen, dass die Tarifbindung im Baugewerbe verglichen mit anderen Branchen sehr gut ist. Danach sind 60 Prozent der Beschäftigten in

Westdeutschland und 46 Prozent in Ostdeutschland in tarifgebundenen Betrieben beschäftigt. Im Osten ist die Zahl der in tarifgebundenen Betrieben arbeitenden Beschäftigten etwas zurückgegangen, während sie im Westen stagniert. Bei Beschäftigten, die nicht in direkt tarifgebundenen Bauunternehmen arbeiten, orientieren sich die Arbeitgeber mehrheitlich am Branchentarifvertrag. Diese Zahlen werden im Branchenvergleich lediglich noch von den Bereichen Energie, Wasser, Abfall und Bergbau beziehungsweise Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Gesundheit und Erziehung sowie der öffentlichen Verwaltung übertroffen.

Betrachtet man die Zahl der tarifgebundenen Unternehmen, so belegt das Baugewerbe hinter dem Bereich öffentliche Verwaltung/Sozialversicherung Platz 2. 48 Prozent der Baubetriebe sind danach bundesweit tarifgebunden. Auch hier orientiert sich die Hälfte der nicht tarifgebundenen Unternehmen wiederum am Branchentarif.

Das Niveau der Tarifbindung ist im Baugewerbe damit auf einem sehr hohen Niveau. Die Untersuchungen stellen allerdings das Baugewerbe insgesamt dar. Eine gesonderte Auswertung der Entwicklung im Bauhauptgewerbe ist nicht möglich. Hier können durchaus abweichende Trends vorliegen.



Sebastian Kofler  
kofler@lbb-bayern.de



## Studie zur Nachfolge im Baugewerbe

Das Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) hat eine neue Studie zur Nachfolge im Baugewerbe vorgelegt. Danach steht in jedem zweiten Unternehmen im Baugewerbe der Rückzug des Inhabers an.

An der im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) durchgeführten Befragung nahmen insgesamt 2.608 Bauunternehmen aus dem Bauhaupt- und Ausbaugewerbe teil. Daneben führte das IfM zahlreiche Expertengespräche mit Vertretern von Kammern und Verbänden, darunter auch unser Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB).

Bis 2030 planen fast 47 Prozent aller Inhaber eines Baubetriebs sich aus dem Unternehmen zurückzuziehen. Von den rückzugswilligen Inhabern planen neun Prozent eine Stilllegung. In diesen Fällen handelt es sich meist um Kleinunternehmen mit durchschnittlich vier Beschäftigten. Betriebe, die fortgeführt werden sollen (etwa 47 Prozent der rückzugswilligen Unternehmer), sind gewöhnlich etwas größer (etwa zehn Beschäftigte) und auch rentabler. Der Inhaber kann seinen Lebensunterhalt mit dem Betrieb finanzieren. Ein Anteil von immerhin 44 Prozent ist unentschieden, ob er den Betrieb übergeben soll oder stilllegen.

Die Autoren gehen davon aus, dass von den 163.000 baugewerblichen Betrieben, die in den kommenden zehn Jahren altersbedingt zur Übergabe anstehen, nur 12.000 bis 15.000 auch tatsächlich übergeben werden.

Die restlichen Unternehmen werden vermutlich stillgelegt werden.

Das untersuchte Szenario konzentrierte sich demnach auf jene Unternehmen, die zwar Übergabebestrebungen haben, aber vermutlich keine erfolgreiche Übergabe vollziehen können, weil sie keinen Nachfolger finden.

Nach Berechnungen der Autoren könnten diese „ungeplanten Betriebsstilllegungen“ zu einem Einbruch der durch das Baugewerbe direkt erzeugten Bruttowertschöpfung um rund sechs Prozent führen (entspricht etwa 12,2 Mrd. Euro, davon 7,2 Mrd. Euro im Ausbaugewerbe). Dies würde knapp 150.000 Arbeitsplätze betreffen.

Die Befragungsergebnisse deuten aber darauf hin, dass ein Großteil der durch ungeplante Stilllegungen verlorenen Arbeitsplätze und Aufträge durch Unternehmen aus anderen Branchen oder aus dem Ausland aufgefangen wird. Damit sei aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive kein allzu großer Schaden zu erwarten.

### Weitere wichtige Ergebnisse:

- Unternehmen, die in den letzten zehn Jahren im Baugewerbe übernommen

wurden, hatten durchschnittlich etwa acht Beschäftigte.

- Generell wird eine familieninterne Nachfolge präferiert – und umgesetzt. Dabei steigen die Chancen auf eine familieninterne Nachfolge mit der Betriebsgröße.
- Das Gros der Nachfolger entschied sich aufgrund des guten Unternehmensnamens für die Übernahme.
- Fast die Hälfte aller Übernahmen „hat sich so ergeben“, zum Beispiel durch das unerwartete krankheitsbedingte Ausscheiden des Altinhabers.
- Die meisten Übergaben werden in relativ kurzer Zeit realisiert, nämlich innerhalb von zwei Jahren.
- Als größte Herausforderung bezeichneten die Nachfolgenden die steuerlichen Belastungen.
- Es bedarf daher einer frühzeitigen Sensibilisierung für alle Unternehmer und Unternehmerinnen im Baugewerbe, damit diese besser einschätzen können, unter welchen Bedingungen Fortführungsbestrebungen realistisch sind – und unter welchen nicht. Oder wie sie ihre Chance auf Fortführung ggf. erhöhen können. Zur Sensibilisierung gehört es auch, das Thema Altersvorsorge anzusprechen: So sollte der Verkauf des Unternehmens möglichst nicht die alleinige Säule der Altersvorsorge sein.

! Auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) können Sie unter der Quick-Link-Nr. 262700000 abrufen:

#### 1. Studie des IfM

#### 2. Veröffentlichung von KfW Reserach

Unter der Überschrift „Gefahr unfreiwilliger Stilllegungen“ hat die KfW den Mangel an Nachfolgern im Mittelstand thematisiert.

#### 3. Unsere LBB-Broschüre START:BAU.

Wir haben den Leitfaden als Kompass für Unternehmensübernahmen und Gründungen erstellt.

@ Alexander Spickenreuther | [spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)

# Wettbewerb „Auf IT gebaut“ Die Preisträger 2022

Auf der digitalBAU, der Fachmesse für Digitallösungen in der Baubranche in Köln, wurden die Preise im Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ 2022 verliehen.

Die eingereichten und prämierten Arbeiten zeigen, dass der Bau – entgegen vieler Vorurteile – innovativ und digital ist und Nachwuchskräften Entwicklungsperspektiven in einer Zukunftsbranche bietet.

Damit trägt der Wettbewerb auch zur Nachwuchsförderung und Fachkräftesicherung bei und steigert das Image und die Attraktivität der Baubranche nachhaltig.

In den vier Kategorien Architektur, Baubetriebswirtschaft, Bauingenieurwesen sowie Handwerk und Technik wurden die Preise für die innovativsten digitalen Ideen und Projekte aus und für die Baubranche Anfang Juni im Rahmen einer Veranstaltung des RKW auf der digitalBAU in Köln ausgezeichnet.

## Preisträger im Bereich Baubetriebswirtschaft:

**1. Platz:**  
**Mareike Otzdorff**, TU Darmstadt  
„Programmierung eines BIM-gestützten Anwendungstools zur Optimierung des Abrufverfahrens von Baumaterialien“

**2. Platz:**  
**Aleandre Beiderwellen Bedrikow**, TU München  
„Maschinendatenbasierte Aktivitätserkennung von Baumaschinen“

**3. Platz:**  
**Bernd Hobbie und Christian Kreyenschmidt**, Jade Hochschule  
„Interaktion zwischen einem Gebäudedatenmodell und einer verorteten Gebäudebegehung“

## Preisträger im Bereich Bauingenieurwesen:

**1. Platz und Sonderpreis Ed. Züblin AG:**  
**Abduaziz Juraboev**, Technische Hochschule, Mittelhessen  
„Implementierung von RFID und drahtlosen IoT-Technologien in BIM-Bauwerksmodellen“

**2. Platz:**  
**Changyu Du**, TU München,  
„Optimierung der semantischen Segmentierung von 3D-Punktwolken durch multimodale Fusion mit 2D-Bildern“

**3. Platz:**  
**Daniel Dlubal**, TU München,  
„Untersuchung des Structural Analysis Format (SAF) auf Eignung für eine BIM-gestützte Tragwerksplanung“

! Mehr Informationen zu den ausgezeichneten Nachwuchstalenten sowie den prämierten Arbeiten enthält die Broschüre zum Wettbewerb 2022, welche Sie auf unserer Homepage [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 262900000 abrufen können.

Der Wettbewerb des RKW Kompetenzzentrums unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde bereits im Jahr 2002 ins Leben gerufen. Der Wettbewerb wird von Sozialpartnerschaften, unter anderem dem ZDB, Unternehmen und wichtigen Akteuren der Wertschöpfungskette Bau mitgetragen und gefördert. Weitere Informationen rund um den Wettbewerb auf: [www.aufitgebaut.de](http://www.aufitgebaut.de)

@ Alexander Spickenreuther | [spickenreuther@lbb-bayern.de](mailto:spickenreuther@lbb-bayern.de)



Die Preisträgerinnen und Preisträger des Wettbewerbs „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ 2022.

# Digitalisierung

## Studie von ZDH und BITKOM

Zwei Drittel der Handwerksunternehmen nutzen digitale Technologien und Anwendungen. Corona-Effekt: Starker Schub bei Plattformnutzung und Social Media.

Der Zentralverband Deutsches Handwerk (ZDH) und der Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche (BITKOM) haben die Ergebnisse ihrer repräsentativen Befragung von 503 Handwerksbetrieben vorgelegt: Demnach nutzen bereits mehr als zwei Drittel (2020: 53 Prozent) aller Handwerksbetriebe in Deutschland digitale Technologien und Anwendungen.

Auch hat die Digitalisierung insbesondere durch die Corona-Pandemie an Bedeutung gewonnen und jedes zweite Unternehmen sieht seine Existenz durch die Digitalisierung gesichert.

Insgesamt ist die Digitalisierung im Handwerk deutlich vorangekommen. Die Nutzung digitaler Technologien und Anwendungen wirkt sich dabei direkt auf die tägliche Arbeit der Handwerksbetriebe aus: Zeitersparnis, optimierte Logistik und flexiblere Arbeitsorganisation sehen die Unternehmen als größte Vorteile. Eine höhere Kundensichtbarkeit sowie körperliche Entlastung spielen ebenfalls eine große Rolle.

### Onlinekommunikation gewinnt auch im Handwerk deutlich an Bedeutung

In der Pandemie sind digitale Tools, Social Media und Lösungen für die Kommunikation mit Kunden, Mitarbeitern oder Geschäftspartnern insgesamt deutlich wichtiger geworden: In der internen wie externen Kommunikation ist die Nutzung

von Videokonferenzen stark gewachsen. Messenger-Dienste wie WhatsApp, Signal oder Telegram werden mittlerweile von den allermeisten Handwerkern für die interne Kommunikation genutzt – fast zwei Drittel tauschen sich auch extern darüber aus.

Gleichwohl haben die digitalen Tools auch die Beziehungen zu den Kunden verändert, wie die Unternehmen angeben: Kunden würden durch die Digitalisierung eine schnelle Rückmeldung, eine schnelle Lieferung und zugleich individuellere Angebote erwarten.

Darüber hinaus würde ständige Erreichbarkeit auf allen Kanälen vorausgesetzt. Neben dem Alltagsgeschäft auf diese veränderten Kundenbedürfnisse und Entwicklungen entsprechend zu reagieren, stellt Handwerksbetriebe vor neue Herausforderungen. Die Digitalisierung ist hierbei Ursache und Lösung zugleich.

### IT-Sicherheit ist für zwei Drittel der Betriebe wichtig

Die größten Hürden beim Einsatz neuer Technologien sind nach Ansicht der Betriebe hohe Investitionskosten, die Sorge um IT-Sicherheit sowie hohe Anforderungen an den Datenschutz.

Dahinter folgen eine unzureichende Internetversorgung und die Sorge um den Verlust der Datenhoheit. Zwei Drittel der Unternehmen betonen gleichwohl, dass

das Thema IT-Sicherheit in ihrem Betrieb einen großen Stellenwert habe.

### Probleme des Handwerks bei der Digitalisierung

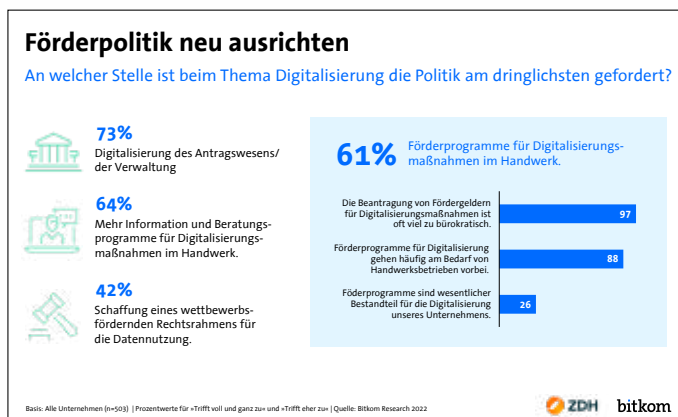
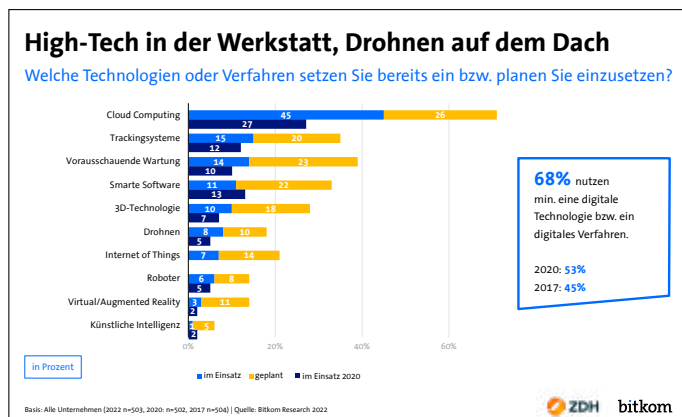
Allerdings hat auch mehr als jedes dritte Unternehmen Probleme, die Digitalisierung insgesamt zu bewältigen.

Darüber hinaus hält die große Mehrheit der Unternehmen viele digitale Anwendungen für überdimensioniert für den eigenen Betrieb. Auch fehlen jedem zweiten Unternehmen die notwendigen finanziellen Mittel für die Digitalisierung.

In diesem Zusammenhang schneiden die vorhandenen Förderprogramme von Bund und Ländern bei den Handwerksbetrieben schlecht ab, wie die Grafik zeigt.

! Alle Ergebnisse der Studie mit Grafiken können Sie auf [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) unter der Quick-Link-Nr. 262800000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther  
spickenreuther@lbb-bayern.de



## Bayerische Technische Baubestimmungen aktualisiert

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat die aktualisierten Technischen Baubestimmungen zum 1. Juni 2022 bauaufsichtlich eingeführt.

Die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) beruhen auf dem Muster der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom Deutschen Institut für Bautechnik vom 17. Januar 2022.

Nach unserer Einschätzung gibt es für die Betriebe des Bayerischen Baugewerbes wenig Veränderungen.

Größere substanzielle Änderungen gibt es in folgenden Bereichen:

- Verschärfungen und Präzisierungen der Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes, insbesondere zur Begrenzung von flüchtigen organischen Verbindungen, VOC (volatile organic compounds) genannt.
- Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG), hier insbesondere zusätzliche Schadstoffbergengrenzen beim Recycling von Gleisschotter, sowie
- die Aufnahme einer neuen Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Auffangvolumen bis 1.000 Liter für gefährliche Flüssigkeiten.

- Im Brandschutz: Die Änderungen betreffen im Wesentlichen Regelungen, um die Holzbauweise trotz Brandchutzanforderungen zu ermöglichen.

### ! Praxistipp

Zur schnellen Recherche von Änderungen gegenüber der Vorgängerversion oder gegenüber der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen finden Sie auf den Bautechnikseiten des Bayerischen Bauministeriums, Ausgabe Juni 2022, mit Kenntlichmachung der Änderungen unter [www.stmb.bayern.de](http://www.stmb.bayern.de) („Bau“/„Baurecht und Technik“/„Bautechnik“/„Eingeführte Technische Bestimmungen“/„Veröffentlichungen“).

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)



## Normenreihe DIN 1045

# Neues Regelwerk der Betonbauqualität in Vorbereitung

Das DIN hat insgesamt sieben neue Entwürfe der Normenreihe DIN 1045, Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, vorgelegt. Die Einspruchsphase hat bereits begonnen und endet am 10. Oktober 2022.

Hintergrund der umfassenden Überarbeitung ist das neue Regelwerk der Betonbauqualitäten (BBQ).

Das neue Konzept wird drei BBQ-Klassen vorsehen:

- **BBQ-N:**  
Bauwerke mit normalen Anforderungen an Planung, Bauausführung und Baustoffen sowie Kommunikation,
- **BBQ-E:**  
Bauwerke mit erhöhten Anforderungen an Planung, Bauausführung und Baustoffen sowie Kommunikation und
- **BBQ-S:**  
Bauwerke mit besonders festzulegenden Anforderungen an Planung, Bauausführung und Baustoffen sowie Kommunikation.

Betroffen von den Änderungen sind insbesondere die Normen DIN 1045 Teil 3: Bauausführung und DIN 1045 Teil 2: Beton. Außerdem ist die Einführung eines zusätzlichen Regelwerks DIN 1045 Teil 1000: Grundlagen und Betonbauqualitäten (BBQ) geplant.

Die Normenentwürfe sehen vor, dass Bauteile

- mit Normalbeton  $\leq C 25/30$  und
- Expositionsklasse XC1, XC3, XC4/XF1 und
- mit Sichtbetonklasse SB1 oder ohne Sichtbetonanforderungen
- sowie mit weiteren typischen normalen Anforderungen

zur BBQ-N gezählt werden. Für diese Bauteile werden sich nach unserer ersten Einschätzung wenig substantielle Veränderungen ergeben. Da auch die vorgesehene Nutzung, die geplante Nutzungsdauer sowie weitere Bauteileigenschaften



© stock.adobe.com

sowie Bewehrungsgehalt und besondere Betonzusammensetzungen Auswirkungen auf die Betonbauqualitätsklasse haben, dürfte jeder Baubetrieb mit den neuen BBQ in Berührung kommen. Mit der Einführung der überarbeiteten Normenreihe ist in der zweiten Jahreshälfte 2023 zu rechnen.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Ingenieurbau, wo zukünftig die BBQ-E und BBQ-S insbesondere Verwendung finden werden, die Normentwürfe probeweise bereits vorher angewendet werden.

! Für den ersten Überblick empfehlen wir das öffentlich zugängliche und kostenfreie DBV-Web-Seminar „Betonbauqualität BBQ, Überblick und Grundlagen“ von Dr.-Ing. Lars Meyer und Prof. Dr.-Ing. Frank Fingerloos unter [www.betonverein.de/din-1045-einspruchsverfahren](http://www.betonverein.de/din-1045-einspruchsverfahren). Die Normentwürfe sind öffentlich online zugänglich unter [www.din.de/de/mitwirken/entwuerfe](http://www.din.de/de/mitwirken/entwuerfe). Eine Registrierung ist für diese Seite erforderlich. Technische Einsprüche können gerne über LBB und ZDB an das DIN weitergegeben werden.

Zweitägige Online-Schulungen des Informationszentrums Beton zum neuen Betonbauqualitätskonzept finden Sie auf Seite 37 dieser BLICKPUNKT BAU-Ausgabe unter den Veranstaltungshinweisen.

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)

# Eingabehilfe für Zentrale Expositionsdatenbank

## BG BAU gibt weitere Hilfestellung für den Start

Die Eingabehilfe für die Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) ist ein Angebot der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und dient der zentralen Erfassung der Beschäftigten und ihrer Exposition. Die BG BAU will den Betrieben mit einer Videopräsentation den Einstieg erleichtern.

In der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 2/2022 auf Seite 5 hatten wir berichtet, dass die BG BAU eine Eingabehilfe für die Erfassung der Beschäftigten in der Zentralen Expositionsdatenbank (ZED) zum Umgang mit Gefahrstoffen erstellt hat.

Sie steht zum kostenlosen Download bereit. Damit kann eine seit 2005 bestehende gesetzliche Arbeitgeberpflicht endlich praktikabel umgesetzt werden.

Um den Einstieg in das Führen von Verzeichnissen der durch krebserzeugende und keimzellmutagene Stoffe gefährdeten

Beschäftigten weiter zu vereinfachen, hat die BG BAU eine elfminütige Präsentation auf YouTube veröffentlicht, die die ersten Schritte zur Nutzung der Expositionsdatenbank und der dafür erstellten Eingabehilfe der BG BAU sehr erleichtert.

! Die Präsentation ist auf YouTube unter dem Suchbegriff „Eingabehilfe ZED“ zu finden.

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de

# 40.000 UNTERNEHMEN DER BAUWIRTSCHAFT OHNE LIQUIDITÄTSENGPÄSSE

VON EXPERTEN  
VERSICHERT

VHV  
VERSICHERUNGEN

## DEUTSCHLANDS BESTE KAUTIONSVERSICHERUNG

Über 270.000 Bürgschaften pro Jahr, mehr als 5 Mrd. Euro Gesamtobligo – als führender Kautionsversicherer sorgt die VHV für die Liquidität zehntausender Bauunternehmen und Handwerker und somit für deren finanzielle Absicherung. Denn viele Auftraggeber fordern heute von Bauunternehmen hohe Sicherheitseinbehalte – Liquiditätsengpässe sind häufig die Folge. Die einfache wie kostengünstige Lösung sind Bürgschaften der VHV Kautionsversicherung. Damit geben Sie Ihren Kunden Sicherheit, entlasten Ihre Kreditlinie bei der Bank und schaffen sich finanzielle Freiräume für weitere Projekte. Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrer **VHV Gebietsdirektionen: München, Paul-Heyse-Str. 38, T 089.532 99-264 / Nürnberg, Fürther Str. 9, T 0911.926 85-27 / Passau, Nikolastr. 2, T 0851.988 48-10 / [www.vhv-bauexperten.de](http://www.vhv-bauexperten.de)**

## Die Termine des 71. Landesleistungswettbewerbs

In diesem Jahr werden die Landesleistungswettbewerbe von der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz organisiert.

Im Bayerischen Baugewerbe werden die meisten Leistungswettbewerbe auf Landesebene mit einer Arbeitsprobe im Rahmen eines Präsenzwettbewerbs entschieden. Die Wettbewerbe der einzelnen Gewerke finden im Zeitraum vom 26. September bis 13. Oktober 2022 wie folgt statt:

Im Einzelnen:

■ Maurer	Handwerkskammer Regensburg	am 28. und 29.09.2022
■ Beton- und Stahlbetonbauer	Handwerkskammer Regensburg	am 26. und 27.09.2022
■ Straßenbauer	Bauinnung Mainfranken Würzburg	am 06.10.2022
■ Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	Bayerische BauAkademie	am 12. und 13.10.2022
■ Stuckateur	Handwerkskammer Mittelfranken	am 05.10.2022

Die Berufe Estrichleger sowie Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer werden aufgrund ihrer geringen Teilnehmeranzahl wie üblich über die Noten entschieden.

! Baubetriebe, die geeignete Absolventen beschäftigen, bitten wir, die Informationen der Bayerischen Handwerkskammern, die die Kammerwettbewerbe durchführen, zu beachten und ihre Junggesellen gegebenenfalls für den Wettbewerb freizustellen.

@ Olaf Techmer  
techmer@lbb-bayern.de



© Bauinnung Augsburg



© Bauinnung Würzburg

Die Wettkämpfe des letztjährigen Landesleistungswettbewerbs fanden in den Ausbildungszentren der Bauinnungen sowie der Bayerischen BauAkademie statt.

# BAMF fördert Sprachkurse „Deutsch für den Beruf“

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fördert Berufssprachkurse für die Integration in den Arbeitsmarkt.

Insbesondere bei der Ausbildung von Geflüchteten stellen defizitäre Deutschkenntnisse eine erhebliche Hürde für den Erfolg einer Ausbildung dar.

Das BAMF fördert vor diesem Hintergrund „Berufssprachkurse“, die nicht vorwiegend auf ein Sprachzertifikat zielen, sondern den berufsbezogenen Spracherwerb unterstützen.

Die Kurse können berufsbegleitend und in Teilzeit stattfinden. Ein fachspezifischer und flexibler Zuschnitt auf besondere Bedarfe ist möglich.

So werden auch spezielle Kursformate für Auszubildende – sogenannte „Azubi Kurse“ – angeboten, die die Abbruchquoten verringern und die Chancen auf einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss erhöhen sollen.

! Weiterführende Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge [www.bamf.de](http://www.bamf.de) („Mel-dungen“/„Deutsch für den Beruf“).

@ Olaf Techmer  
[techmer@lbb-bayern.de](mailto:techmer@lbb-bayern.de)



## – 1 Thema in 30 Minuten

Die kostenfreie Web-Seminarreihe rund um digitale Anwendungen für Ihren Erfolg



Microsoft Teams für Baubetriebe



BRZ 365 Handwerk



Grafische Mengenermittlung im Tiefbau



BIM im Hochbau

Jetzt anmelden

[www.brz.eu/einsdreissig](http://www.brz.eu/einsdreissig)







### Bundesfachgruppe unterzeichnet Charta für Sicherheit am Bau

Auf der Messe FeuerTrutz (Internationale Fachmesse mit Kongress für vorbeugenden Brandschutz) in Nürnberg wurde am 30. Juni 2022 die Charta für Sicherheit auf dem Bau von der Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte, Schall- und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung setzt die Bundesfachgruppe ein starkes Signal und ein Bekenntnis zu den neu entwickelten lebenswichtigen Regeln für ihre Gewerke.

Die Charta wurde von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) im Rahmen des Präventionsprogramms BAU AUF SICHERHEIT. BAU AUF DICH initiiert und trägt dazu bei, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Bewusstsein aller Akteure am Bau zu verankern. Durch die Einhaltung weniger lebenswichtiger Regeln lassen sich schwere und tödliche Unfälle und damit viel menschliches Leid vermeiden.

Die Unterzeichnenden der Charta setzen sich dafür ein, dass auf ihren Baustellen Arbeitsschutzstandards eingehalten, Beschäftigte geschützt und Unfallrisiken vermieden werden.

Die „Charta für Sicherheit auf dem Bau“ ist Teil des Präventionsprogramms BAU AUF SICHERHEIT. BAU AUF DICH, welches die BG BAU zur Verankerung branchenspezifischer lebenswichtiger Verhaltensregeln ins Leben gerufen hat.

Die Kernbotschaft lautet: „Wir arbeiten sicher und gesund und gehen kein unnötiges Risiko ein – für uns, unsere Familie, unseren Freundeskreis sowie unsere Kolleginnen und Kollegen.“

Zu den bisherigen Unterzeichnenden der Charta gehören unter anderem der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), der Hauptverband der Deutschen

Bauindustrie (HDB), die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen (BVMB) und die BG BAU.

! Weitere Informationen zur Kampagne Bau auf Sicherheit finden Sie auf den Internetseiten der BG Bau unter: <https://www.bau-auf-sicherheit.de/>

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de



Frank Christ (BG BAU, Abteilung Sicherheit), Karlheinz Kermann (Vorstandsmitglied WKS), Peggy Ruchatz (BG BAU, Hauptabteilung) und Rudolf Domscheid (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes) (v. l. n. r.)



## Bayern gibt LB StB-By auf

Der Standardleistungskatalog des Bundes für den Straßen- und Brückenbau ersetzt zukünftig die Leistungsbeschreibung für den Straßen- und Brückenbau in Bayern (LB StB-By).

Das Bayerische Bauministerium hat darüber informiert, dass der bis zum Jahr 2018 fortgeschriebene Katalog für die Leistungsbeschreibung für den Straßen- und Brückenbau in Bayern (LB StB-By) nun durch den Standardleistungskatalog des Bundes für den Straßen- und Brückenbau (STLK) ersetzt wurde.

Dort, wo der STLK notwendige bayerische Regelungen nicht oder nur unzureichend abbildet, können vom Auftraggeber aus dem für Bayern aufgestellten Regionalleistungskatalog (RLK) ergänzende Leistungspositionen entnommen

werden. Somit sind künftig Bauverträge im Straßen- und Brückenbau in Bayern durch Positionen aus dem STLK und dem RLK zu entwickeln.

Das Bayerische Bauministerium hat mit Einführungsschreiben vom 17. Mai 2022 (Az.: StMB-49-40014-2-1-6) diese Umstellung vollzogen.

! Das Einführungsschreiben des Bayerischen Bauministeriums sowie die entsprechenden Informationen, Unterlagen und Datensätze finden Sie auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr [www.stmb.bayern.de](http://www.stmb.bayern.de) im Bereich Leistungsbeschreibung für den Straßen- und Brückenbau in Bayern.

@ Holger Seit | [seit@lbb-bayern.de](mailto:seit@lbb-bayern.de)



## Schalungs- und Gerüsttechnik auf höchstem Niveau.

### Spitzentechnologie, Innovationskraft und Kundennähe

Wir bieten innovative Lösungen für jedes Bauvorhaben und jedes Gerüstbauprojekt. PERI liefert das passende Systemgerät, maßgeschneiderte Anwendungstechnik und umfassende Dienstleistungen. Dabei verbinden wir seit über 50 Jahren die Bodenständigkeit eines inhabergeführten Familienunternehmens mit dem wirtschaftlichen Erfolg eines Global Players.



**Schalung  
Gerüst  
Engineering**

[www.peri.de](http://www.peri.de)

## Unsere Partner in Sachen Digitalisierung



**openHandwerk**

Die geräteunabhängige, webbasierte Lösung, die **den gesamten Arbeitsprozess im Unternehmen in einer Lösung** abbildet

**10% NACHLASS & bis 6 Monate kostenfrei**



**cosuno**

Die cloudbasierte Softwarelösung zur Digitalisierung und **Automatisierung des Ausschreibungs- und Vergabeprozesses**

**10% NACHLASS im 1. Jahr, 5% im 2. Jahr**



**planbar**  
Vom Handwerk, fürs Handwerk!

Digitale **Auftragsplanung, Maschinenplanung** und vieles mehr

**10% NACHLASS auf alle Produkte**

**BAMAKA Kundenservice**  
Rhöndorfer Straße 7-9 | 53604 Bad Honnef  
Telefon 02224 981 088-77  
service@bamaka.de | www.bamaka.de

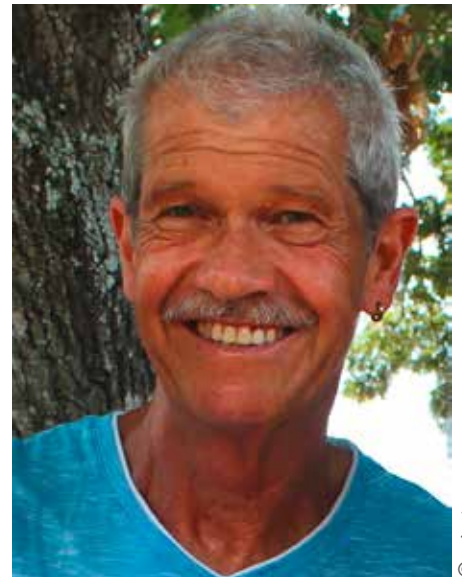
Die BAMAKA bietet ihren Kunden attraktive **Großkundenkonditionen** von Herstellern und Lieferanten von Investitionsgütern sowie Anbietern verschiedenster Dienstleistungen.  
Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten.

## Peter W. Baum verstorben

Am 1. Juli 2022 verstarb Herr Isoliermeister Peter W. Baum im Alter von 64 Jahren.

Herr Isoliermeister und Stuckateurmeister Peter W. Baum wurde im Jahr 1995 zum Vorsitzenden der Landesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen gewählt. Im Jahr 2001 wurde Peter W. Baum auch zum Vorsitzenden der Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes gewählt. Zugleich war Herr Peter W. Baum seit 2001 Vorsitzender der Fördergemeinschaft Dämmtechnik e. V. Das Kompetenzzentrum WKSB wurde von ihm im Berufsstand neu konzipiert. Alle Ehrenämter hatte Herr Baum bis zu seinem Tode inne. In besonderer Weise engagierte sich Herr Peter W. Baum im Gesamthemengebiet der Technik, vor allem in zahlreichen Arbeitsausschüssen des Deutschen Instituts für Normung, wofür er bundesweit geschätzt wurde. Hervorzuheben sind auch Herrn Peter W. Baums

Arbeiten auf europäischer Ebene, bei dem europäischen Verband nationaler Isolierverbände European Federation of Associations of Insulation Contractors (FESI) wie bei der Technischen Kommission der Isolierbranche deutschsprachiger Länder D-A-CH. Als Vorsitzender der Fördergemeinschaft Dämmtechnik hat er als Mitgesellschafter die Zertifizierung Bau GmbH von Anfang an unterstützt. Aus den anfänglich überschaubaren Jahrestagungen WKSB wurden die viel besuchten Deutschen Isoliertage. Handwerklicher Verhandlungsführer war Peter W. Baum zudem bei dem Zusatztarifvertrag Isoliergewerbe. Mit Herrn Peter W. Baum verlieren wir einen Menschen, der von seinen Kollegen wegen seiner Wissbegierde, Gründlichkeit und Zuverlässigkeit in allen fachlichen Fragen und wegen seiner tiefen Menschlichkeit und Ausgeglichenheit im Persönlichen hoch geschätzt wurde.



© privat

Wir werden Herrn Peter W. Baum stets ein ehrendes Andenken bewahren.

@ Holger Seit  
seit@lbb-bayern.de

VON EXPERTEN FÜR EXPERTEN  
UNSERE ANSPRECHPARTNER STELLEN SICH VOR



## RA Andreas Demharter Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Baugewerbeverbände



„ Besonders in schwierigen Zeiten ist es wichtig, mit den Ministerien, den Abgeordneten des bayerischen Landtags und den bayerischen Bundesabgeordneten im regelmäßigen Austausch zu bleiben. “

**BLICKPUNKT BAU:** Herr Demharter, was bedeutet es, Hauptgeschäftsführer eines Landesverbandes zu sein? Was sind Ihre Aufgaben?

**Andreas Demharter:** Die Aufgaben des Hauptgeschäftsführers sind sehr vielfältig, das macht auch den Reiz dieser Position aus. Zum einen ist da natürlich die Leitung der Hauptgeschäftsstelle mit

den typischen Führungsaufgaben – vom Personal bis zu den Finanzen. Ein wesentlicher Unterschied zu einem „normalen“ Unternehmen ist, dass die strategischen Entscheidungen von verschiedenen Gremien getroffen werden, deren Arbeit der Hauptgeschäftsführer mit seinen Mitarbeitern zu koordinieren hat.

Zum anderen darf ich die Verbandsorganisation nach innen und nach außen vertreten. Nach innen versuche ich durch Teilnahme an vielen Sitzungen in der Region, zum Beispiel den bezirklichen Beiratssitzungen, wichtige Themen und eventuelle Probleme frühzeitig zu erkennen und aufzugreifen. Ich bin im engen Kontakt mit dem ZDB und bringe unsere bayerischen Positionen dort ein. Nach außen verrete ich den Verband gegenüber den bayerischen Behörden, anderen Organisationen und natürlich der Politik. Besonders in schwierigen Zeiten ist es wichtig, mit den Ministerien, den Abgeordneten des bayerischen Landtags und den bayerischen Bundesabgeordneten im regelmäßigen Austausch zu bleiben.

Neben den Aufgaben für den Landesverband bayerischer Bauinnungen leitet der Hauptgeschäftsführer außerdem das Berufsförderungswerk als Träger der Bayerischen BauAkademie und die Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes.

**BLICKPUNKT BAU:** Was sind die großen Themen, mit denen sich die Verbandsspitze aktuell beschäftigt?

**Andreas Demharter:** Aktuell beschäftigen uns natürlich ganz besonders die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf unsere Branche. Viele wichtige Bauprodukte sind in ihrer Herstellung sehr energieintensiv und in erheblichem Umfang abhängig von der Gasversorgung. Das könnte im Herbst und Winter ein großes Problem für die Baubranche werden.



© LBB

Davon abgesehen wird für unsere Branche von entscheidender Bedeutung sein, dass wir uns in Sachen Nachhaltigkeit richtig aufstellen, die Digitalisierung nicht verschlafen und trotz der demografisch ungünstigen Ausgangssituation ausreichend Arbeits- und qualifizierte Fachkräfte für uns gewinnen können.

Mit diesen Themenfeldern beschäftigen wir uns intensiv, das heißt, wir versuchen zum einen die Rahmenbedingungen im politischen Prozess aktiv mitzugestalten. Zum anderen halten wir unsere Mitgliedsbetriebe über unsere Informationsmedien möglichst leicht verständlich auf dem Laufenden und versuchen, mit positiven Beispielen aus der betrieblichen Praxis von Kollegenbetrieben zu motivieren.

**BLICKPUNKT BAU:** Wohin wird sich unser Verband in den nächsten zehn Jahren bewegen? Welche Veränderungen sehen Sie auf uns zukommen?

**Andreas Demharter:** Nach einer aktuellen Studie steht in der Bauwirtschaft in den nächsten zehn Jahren in 163.000 Unternehmen der Rückzug des Unternehmensinhabers an. Glaubt man der Studie, werden von diesen Unternehmen tatsächlich nur rund zehn Prozent fortgeführt werden. Das wird zwar keine

volkswirtschaftlichen Effekte auf die Bautätigkeit in Deutschland haben, da die Arbeitskräfte von den verbleibenden Unternehmen übernommen werden. Für die Organisation könnte es aber bedeuten, dass wir in den Innungen spürbar Mitglieder verlieren. Um attraktiv und leistungsfähig zu bleiben, werden wir uns deshalb weiter mit unseren schon heute teilweise recht kleinteiligen Strukturen beschäftigen müssen.

Auch die Gremienarbeit wird sich nach meiner Einschätzung ändern. Viele junge Unternehmer sind nicht mehr bereit, sich für mehrere Jahre in Ausschüsse wählen zu lassen. Sie haben aber durchaus Lust, sich in Themen, die sie interessieren, möglichst informell einzubringen und aus dieser Arbeit auch Nutzen für das eigene Unternehmen zu ziehen.

Darauf wollen wir uns einstellen mit neuen themen- und projektbezogenen Formaten, an denen interessierte Unternehmer unkompliziert, zum Beispiel per Videokonferenz, mitwirken können.

**Kontaktdaten:**

Telefon 0 89/ 76 79 - 130  
 Telefax 0 89/ 76 79 - 177  
 demharter@lbb-bayern.de

<b>Baujahr:</b>	1969
<b>Gewerk:</b>	Rechtsanwalt
<b>Zubringer:</b>	Vor meiner Laufbahn bei den Bayerischen Baugewerbeverbänden war ich als Rechtsanwalt in einer auf Baurecht spezialisierten Anwaltskanzlei in München tätig.
<b>Spatenstich:</b>	Tätig im Verband seit 1. Oktober 1998

# VERANSTALTUNGEN

## Online-Seminar: Die neue Mantelverordnung – Teil 2

**Datum:** 15. September 2022  
**Ort:** Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)  
**Veranstalter:** Landesverband Bayerischer Bauinnungen

## Online-Seminar: Die digitale Bürgschaft

**Datum:** 6. Oktober 2022  
**Ort:** Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)  
**Veranstalter:** Landesverband Bayerischer Bauinnungen  
in Kooperation mit der VHV

## Online-Schulung: DIN 1045 – Das neue Regelwerk mit Betonbauqualität (BBQ) – Was ändert sich im Betonbau?

**Datum:** 10. und 11. Oktober 2022  
**Ort:** Online (159,- Euro inkl. Mehrwertsteuer)  
**Veranstalter:** Informationszentrum BetonV

## solid UNIT Web-Seminar: Soziales Bauen

**Datum:** 12. Oktober 2022  
**Ort:** Online (kostenlos)  
**Veranstalter:** solid UNIT

## Online-Seminar: Marketing-Tipps für Hochbaubetriebe (neuer Termin)

**Datum:** 3. November 2022  
**Ort:** Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)  
**Veranstalter:** Landesverband Bayerischer BauinnungenV

## Online-Seminar: Rechtsschutzversicherung – Aber richtig!

**Datum:** 9. November 2022  
**Ort:** Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)  
**Veranstalter:** Landesverband Bayerischer Bauinnungen  
in Kooperation mit der VHV

## 22. Internationales Sachverständigentreffen Estrich und Belag

**Datum:** 11. und 12. November 2022  
**Ort:** Mercure Hotel,  
Maininsel 10-12, 97421 Schweinfurt  
**Veranstalter:** Bundesverband Estrich und Belag e.V.

## Online-Seminar: Nachhaltige Finanzierung – Auswirkungen auf Bauunternehmen

**Datum:** 17. November 2022  
**Ort:** Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)  
**Veranstalter:** Landesverband Bayerischer Bauinnungen

## Online-Schulung: DIN 1045 – Das neue Regelwerk mit Betonbauqualität (BBQ) – Was ändert sich im Betonbau?

**Datum:** 13. und 14. Dezember 2022  
**Ort:** Online  
(159,- Euro inkl. Mehrwertsteuer)  
**Veranstalter:** Informationszentrum Beton



BAYERISCHE  
BAUAKADEMIE

IN  
FEUCHTWANGEN

11 - 12  
NOV  
2022

**BAU**  
CAMP



# Marktplatz der Digitalisierung

## INNOVATIVES EVENT IM BARCAMP-FORMAT

Du bist auf der Suche nach frischen Ideen für den eigenen unternehmerischen Erfolg? Du möchtest Projekte vorstellen, Probleme erörtern und Expertenantworten auf deine brennendsten Digitalisierungsfragen erhalten?

Das Baucamp bringt Profis aus der Baubranche wie dich mit digitalen Vordenkern, Web-Entwicklern und Designern zusammen. Erhalte die Chance mit 200 weiteren zukunftsorientierten Teilnehmern in kreativer Atmosphäre wertvolle Impulse zu sammeln – und sichere dir schon jetzt deinen Platz via Online-Anmeldung.

**www.  
baucamp.digital**



HOCH- UND  
MASSIVBAU



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU